

## Sterben ohne Erben

### (Das Testament der Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen (1527))

„Unnd were dat sake, dat ick worde in mynem lesten stum, doff, blynt, syn losz offt anders mynerr synne unnd krefte beroveth: Dar schal my nement na rychten offt an my twyvelen. Wente ick wyl dan als nu, nu als dan, wo vorghescreven in eynem waren gheloven staen, syn unnd blyven unnd hebben unnd begheren unnd beghere alle sacramente, de van noden synt, dar nement schal anseen myne kranckheyt. Unnd oft ick al eede so dull unnd afsynnyck were, dat ick enteghenn spreke, dat wyl ick ongheachtet hebbenn unnd holdenn unnd wyl desse lofte ewych unvourbroken na aller inholdt holden, nu als dan, den als nu, dat ick so love ghode vann hemel unnd allemm hemelschen heerr. Unnd wyl so danes bestaen unnd besta unnd betughe vor allenn chrysten, ghelovyghen mynschen, gheystlick unnd wartlick, unnd bydde de unnd eynen idernn bysondernn tho tughe, se my sodanerr lofte, upsate unnd testamentes tho staen unnd sick dar an hebbenn unnd hebbenn wyllenn myt aller sacramente nottruft, wer wannerr unnd welkernn unnd wo vaken des tho donde is. In dem namen ghodes almechtich, dyt testament love ick ghode in aller macht tho holdende, demm almechtighenn ghode. Amen“<sup>1</sup>. Mit diesen deutlichen Worten leitet „Margareta, naghelathenn wedewe Ryssers vann Lethelenn, wandaghes borghermesters tho Mindenn“, nach der Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit in Sorge um die Erfüllung ihres letzten Willens ihr Testament ein. Wann sie dieses Testament niederschrieb oder niederschreiben ließ, ist nicht bekannt. Wann es in der Öffentlichkeit verlesen und dadurch rechtskräftig wurde, schon.

Denn am 8. Februar 1527 – drei Jahre vor Einführung der Reformation in der Stadt Minden – fertigt der kaiserliche und päpstliche Notar

1 Staatsarchiv Münster (StAMs), St. Mauritiz und Simeon, Urkunden, Nr. 294 (Testament der Margarethe van Lethelen). Um die Lesbarkeit des mittelniederdeutschen Wortlautes zu erleichtern, ist der Text nicht buchstabengetreu, sondern mit stillschweigender Auflösung aller Abkürzungen, mit u-/v- und i-/j-Ausgleich sowie mit moderner Interpunktion wiedergegeben worden: Nach diesem Prinzip werden alle Quellenzitate wiedergegeben, sofern sie nicht Editionen folgen.

Georg Wischmann<sup>2</sup> das Notariatsinstrument<sup>3</sup> über die Eröffnung des Testaments der kürzlich verstorbenen Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen<sup>4</sup> aus: Vor dem Gericht des Mindener Wichgrafen Gert Snathorst<sup>5</sup> erscheinen an diesem Tag die von Margarethe van Lethelen gewählten Testamentsvollstrecker, die auch die ihr vom Rat der Stadt Minden gegebenen Vormünder sind: der Abt des Mindener Benediktinerklosters St. Maurit und Simeon, Heinrich Cappelen<sup>6</sup>, sowie die Mindener Bürgermeister Johan Gevekote d. Ä.<sup>7</sup> und Herman Bories<sup>8</sup>. Sie überreichen im Gericht, das „inn dem gasthuse des [...]

- 2 Georg Wischmann, kaiserlicher und päpstlicher Notar, Kleriker der Diözese Osnabrück.
- 3 Notariatsinstrument des Georg Wischmann über die Eröffnung des Testaments der Margarethe van Lethelen: StAMs, St. Maurit und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 294. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Instrument.
- 4 Margarethe van Lethelen dürfte kurz vor dem 8. Februar 1527 verstorben sein. Das Nekrolog des Klosters St. Maurit und Simeon (StAMs, Msc. VII, 2718), das Namen vom 12. Jahrhundert bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts aufweist, nennt sie nicht zu ihrem Todestag, sondern zum Tag der Testamentseröffnung: Für die 6. Iden des Februar, also genau für den 8. Februar, findet sich folgender Eintrag (f. 4v): „Hardewigis laica Mechthildis laica Alheidis laica Margareta laica sorores nostrae dederunt calicem“ (freundliche Auskunft von Dr. Peter Veddeler, Staatsarchiv Münster). Demzufolge stifteten vier Frauen, die nicht zur Ordensgemeinschaft, aber zur Gebetsgemeinschaft gehörten, denn darauf deutet die Wortwahl „sorores“ (Schwestern) hin, einen Kelch. Von diesem Kelch ist im Testament der Margarethe van Lethelen aber nicht die Rede.
- 5 Gerd Snathorst tritt in einer Urkunde von 1519 September 26 als Richter der Stadt Minden auf (KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 480). Alle weiteren Nennungen in der Überlieferung der Stadt Minden (KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 496 zu 1525 März 14, Nr. 519 zu 1531 April 3 und Nr. 525 zu 1533 September 15) bezeugen ihn als Wichgrafen. Zur Funktion des Wichgrafen als bischöflichem Amtsträger und seiner Ausstattung mit Gütern im 13./14. Jahrhundert: Birgit Meyer, Die Wichgrafenvillikation als Begründung des Wichgrafenamtes in Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 54, 1982, S. 53-69. Über das Wichgrafenamts des 15./16. Jahrhunderts liegen bislang keinerlei Forschungen vor.
- 6 Hinrik Cappelen, zunächst Prior, von 1523 bis 1537 dann Abt des Benediktinerklosters St. Maurit und Simeon, Minden: Leopold Schütte, St. Maurit und Simeon, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen, bearb. von Rhaban Haacke, St. Ottilien 1980 (*Germania benedictina* VIII), S. 476-498, bes. S. 493-496 (Reihe der Äbte von St. Maurit und Simeon).
- 7 Johan Gevekote d. Ä. war wie viele männliche Mitglieder seines Familienverbandes nicht nur Ratsherr, sondern auch Bürgermeister der Stadt Minden: Aufgrund der häufigen Nennung dieses Namens in den Quellen mit unterschiedlichen Namenszusätzen (z. B. Cordessone, Conradessone), aber ohne Nennung, ob es sich jeweils um d. J. oder d. Ä. handelt, können die Daten seiner Tätigkeit im Rat nicht akkurat ermittelt werden. Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Monika M. Schulte, Macht auf Zeit. Ratsherrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf 1997 (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 4), S. 384-433.
- 8 Herman Bories, Bürgermeister der Stadt Minden, entstammt wie Johan Gevekote

closters sancti Mauritii unde Simeon bynnen Myndenn“ tagt, einen offenen, besiegelten Richtschein, der vom Notar „luder unde opener stemmen“ vorgelesen wird. Demzufolge übergaben die damals eingesetzten Testamentsvollstrecker, Bürgermeister Johan Gevekote d. Ä. und Ratsherr Johan Weyewind<sup>9</sup>, zu einem leider unbekanntem Zeitpunkt dem damaligen Wichgrafen<sup>10</sup> „eyn inghewundenn scrifft myth dreem kennyghenn szegeleenn uthwendighenn“: Das auf zwei unscheinbare, gefaltete und ineinander gelegte Bogen Papier geschriebene Testament der Margarethe van Lethelen war von den Testamentsvollstreckern mit drei Siegeln sowie durchgezogenen Papierbändern verschlossen worden. Johan Gevekote muss nun vor Gericht für die Testamentsvollstrecker bekunden, dass die Siegel „gans loffast ungeserrt beeen unde gefunden synt“ und dass es sich bei der eingerollten Schrift offensichtlich um das fragliche Testament „in rechtenn dedesschenn wordenn“ handelt. Das Testament wird für rechtens erklärt, weil es „upp dat alder formlykeste“ aufgesetzt ist. Der Testamentseröffnung wohnten zahlreiche ehrwürdige Zeugen bei.<sup>11</sup>

Dass das Testament der Margarethe, der Witwe des Mindener Bürgermeisters Risser van Lethelen, überliefert ist, ist ein glücklicher Zufall. Ihr Testament ist – außer dem ihres Sohnes Dethard aus dem Jahr 1509, das, weil er lebensgefährlich erkrankt ist, nur sehr rudimentär ausgefallen ist – das einzige für die Zeit vor der Reformation in Minden überlieferte Testament.<sup>12</sup> Das Testament der Margarethe van Lethelen steht mithin als

d. Ä. einem im späten Mittelalter immer wieder im Rat vertretenen Familienverband: Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 384-433. Er ist, wie die Analyse des Testaments zeigen, ein Bruder der Testatorin.

<sup>9</sup> Johan Weyewind, Ratsherr, entstammte ebenfalls einer immer wieder im Mindener Rat vertretenen Familie; in den Quellen lässt sich jedoch kein Bürgermeister dieses Familiennamens nachweisen: Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 384-433.

<sup>10</sup> Der Wichgraf, in dessen Gegenwart das Testament versiegelt wurde, war Evert van der Lethe. Trotz intensiver Recherchen hat sich der Name dieses Wichgrafen kein weiteres Mal in den Quellen finden lassen, so dass es nicht möglich ist, seine Amtszeit zu rekonstruieren und dadurch vermittelt Aufschluss über den Zeitpunkt der Abfassung des Testaments zu gewinnen. Er muss aber ein Amtsvorgänger von Gert Snathorst gewesen (zu ihm vgl. Anm. 5), d. h. vor 1525 tätig gewesen sein.

<sup>11</sup> Zeugen der Testamentseröffnung sind mehrere Geistliche (Johan Gogreve, Dekan zu Hameln; Johan Reschen, Dekan zu St. Johannis in Minden und Official des Mindener Bischofs; Rolef Reschen, Kanoniker zu St. Martini in Minden) sowie Bürger der Stadt Minden (Johan Kroger, Johan Klapmeyer, Ludeke Frederking, Evert Meyer, Erik van der Levenowe, Hinrik Nolting).

<sup>12</sup> Anders als beispielsweise für Lübeck und andere nordwestdeutsche Städte sind für Minden nur vereinzelt Testamente überliefert, und zwar das Testament der Margarethe van Lethelen und das ihres Sohnes Dethard (zu seinem Testament vgl. Anm. 17). Erst für die Zeit nach der Reformation sind weitere Testamente überliefert, aber

einzigartiges Dokument nicht nur für die Zeit kurz vor Einführung der Reformation in Minden zu Anfang des Jahres 1530 da. Es ist im Archiv des Benediktinerklosters St. Mauritz und Simeon überliefert, was kein Zufall ist: Denn zum einen war der Abt des Klosters einer der Testamentsvollstrecker, und zum anderen bedachte Margarethe van Lethelen das Kloster mit reichen Gaben. Das war für das Kloster St. Mauritz nach dem Umzug vom Werder in der Weser vor Minden an die Pfarrkirche St. Simeon innerhalb der Stadtmauern bedeutsam: Denn aufgrund des 1435 erfolgten Umzugs mit den daraus resultierenden notwendig werdenden Neubauten befand es sich in einer finanziell sehr angespannten, wenn nicht gar desolaten Situation.<sup>13</sup> Die Gewinn bringenden Rechtstitel wurden erwartungsgemäß sorgfältig aufbewahrt.

### **Sterben ohne Erben als Schicksal oder als Aufgabe?** Versorgung illegitimer Enkel

Sterben ohne Erben, das war das Schicksal der Margarethe van Lethelen. Ihren Mann, den Bürgermeister Risser van Lethelen, hatte sie bereits 1500 beerdigen müssen<sup>14</sup>. Ihr einziger Sohn Dethard war 1509 an der Pestilenz gestorben<sup>15</sup>. So war sie in dieser Linie der Familie van Lethelen, die in den vorausgegangenen 250 Jahren immer wieder Ratsherren und Bürgermeister der Stadt Minden gestellt hatte, die Letzte ihres Geschlechts.<sup>16</sup> Einzig um zwei uneheliche Enkel, Risser und Johan,

auch das in nur geringer Zahl: Vgl. z. B. das Testament des Bürgermeisters Heinrich Schmitting von 1663: Hartmut Zettwitz, Schenken und Gedenken. Das Testament des Mindener Bürgermeisters Heinrich Schmitting (1664) mit Edition im Anhang, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 73, 2001, S. 9-40.

13 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm. 6, S. 476-489.

14 Chronik des Stifts SS. Mauriti et Simeonis zu Minden, hrsg. von Dr. Grotefend, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1873, S. 143-178, hier S. 163: „Anno Domini 1500. obiit discretus vir Ritzerus de Lethelen proconsul et sepultus est in medie ecclesie nostre inferiori, ut patet in lapide desuper posito, qui fuit magnus fautor noster, et commisit bona sua filio suo Dethardo et uxori fideliter ordinanda, et hoc diligenter compleverunt, ut patet infra.“

15 Chronik, wie Anm. 16, S. 166: „Anno Domini 1509. obiit discretus vir Dethardus de Lethelen proconsul, filius Ritzeri, in peste, quia apostema acquisivit.“ Sein Testament ließ er am 25. Juli 1509 aufsetzen, als er „bevanghen myt der pestilentie nochtan mechtich syner synne“, also bereits erkrankt, aber seiner Sinne noch mächtig, also testierfähig war (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (als Anlage)).

16 Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 384-433. Erstmals tritt zu 1280 Mai 31 ein Ratsherr „Rodolphus de Lethelen“ auf (Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 375 f. mit Anm. 56): In einer Nennung von zwölf Ratsherren nimmt er den sechsten Rang

Söhne ihres verstorbenen Sohnes Dethard, konnte sie sich kümmern, was sie auch – trotz der unehelichen Geburt beider – geradezu vorbildlich tat. Für Risser erreichte sie 1515 die Aufnahme als Novize in den Konvent des Klosters St. Maurit und Simeon mit Dispens der Bursfelder Kongregation, und zwar nur aufgrund der umfangreichen Stiftungstätigkeit ihrer Familie zugunsten des Klosters.<sup>17</sup> Am 21. Mai 1517 legte er schließlich die Profess ab, wiederum mit Dispens des Abtes von Bursfelde: Nun wurde sogar die Zustimmung des Kapitels von St. Maurit eingeholt.<sup>18</sup> Dass Risser als natürliches Kind einer Mindener Ratsfamilie freiwillig diesen Weg ins Kloster ging, ist nicht zu vermuten: Letztendlich ging es nur darum, ihn, der als unehlich Geborener keine Chance auf das Erbe und die Lehen seiner Vorfahren, auch keine Aussichten hatte, in ein Handwerksamt aufgenommen oder gar in den Rat gewählt zu werden, zu versorgen.<sup>19</sup> Margarethe van Lethelen stattete

ein. Zu 1282 Juni 8 wird er erneut in einer Liste von 30 Ratsherren und Bürgern als „Rodolfus de Letele [!]“ genannt und eindeutig als Ratsherr qualifiziert (Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 376 mit Anm. 61). 1298 Juni 11 tritt dann „Alebrandus de Letelen“ als zweiter von zwölf Ratsherren auf (Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 377 mit Anm. 75). Die Vornamen „Al(d)ebra(n)nd(us)“ und „Risser“/„Rysser“/„Ritzer“ werden schließlich zu Leitnamen der männlichen Mitglieder der Familie de/van Lethelen. Mit der Familie de/van Lethelen dürften aufgrund der Ableitung ihrer Familiennamen von den Vornamen ihrer Väter auch die in Ratsnennungen auftretenden Vertreter der Familien Albrand(ing) und Risser(ing) verwandt sein. Neben Albrand und Risser sind auch Albert und Dethard als Vornamen derer de/van Lethelen gebräuchlich.

- 17 Chronik, wie Anm. 16, S. 175: „Anno videlicet 1515. et filius ejusdem filii [Dethardi], scilicet Ritzeri, a nobis susceptus ad habitum novitiatus; licet fuit illegitimus, tamen dispensatione Bursfeldensis, qui presens fuit, admissus fuit propter probitatem patris et avi sue et avie, qui erant magni fautores monasterii; set de cetero talibus negabitur accessus, ut etiam firmavit litera et sigillo suo etc.“
- 18 Chronik, wie Anm. 16, S. 175: „Item anno 1517. ipso die assumptionis [...] susceptus est ad professionem filius Dethardi de Lethelen proconsulis, de quo supra, rogato ipsius (ante obitum) et matris dicti Dethardi. Et quamvis fuit non de legitimo thoro natus, sic sigillatione abbatis Bursfeldensis, qui aderat, ut de cetero non fieret (quamvis suasit), conventus consensit.“
- 19 Zum Problem der illegitimen Geburt: Birgit Noodt, Illegitime Geburt im 14. Jh.: Uneheliche Kinder und ihre Mütter in Lübecker Quellen des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 81, 2001, S. 77-103; zu Dispensen: Ludwig Schmutge, Kirche – Kinder – Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995; zum Weihehindernis: Peter Landau, Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: Ludwig Schmutge (unter Mitarb. von Béatrice Wiggenhauser), Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29), S. 41-53; zu illegitimen Kindern im mittelalterlichen Stadtrecht: Dietmar Willoweit, Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität. Die nichtehelichen Kinder in den mittelalterlichen Rechtsordnungen, in: ebd., S. 55-66; zu Illegitimität und Handwerk: Knut Schulz, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: ebd., S. 67-83.

ihn mit dem Erbgut ihres verstorbenen Sohnes Dethard als einem Leibgeding aus.<sup>20</sup> Seinen Halbbruder Johan, mit dem er den Vater und den Status der Unehelichkeit teilte, versorgte Margarethe van Lethelen etwa zeitgleich, nämlich am 10. Januar 1515: Ihm übertrug sie bereits zu Lebzeiten, wohl lange bevor sie ihr Testament aufsetzte, zahlreiche Rentenbriefe: Von deren Erträgen konnte er sein Leben fristen. Außerdem erhielt er ein Haus mit Hof am Kirchhof von St. Simeonis.<sup>21</sup>

Wie also sah der letzte Willen der Margarethe van Lethelen, die ohne legitime Erben starb, aus?<sup>22</sup> Worüber traf sie Verfügungen? Was vererbte sie? Vor allem: Wem vererbte sie ihre Habe? Und: Wie gestaltete sie ihren Lebensabend ohne Familie?

### Stiftungen und Sorge um Memoria

Dem Benediktinerkloster St. Mauritiz und der Pfarrkirche St. Simeon im Leben und im Tod verbunden

Nach der Anrufung der Heiligen Dreifaltigkeit beginnt sie so: „Ick, Margareta, naghelatenn wedewe Ryssers vann Lethelenn, wandaghes borghermesters tho Mindenn, hebbe myt aller vorbedacht und vlithe

20 StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (beiliegende Abschrift): „vor eyn lyfghedinc Ritzer sinem sone“.

21 StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272: Johan übertrug sie u. a. „domum et aream [...] infra cimiterium sancti Symeonis intra domos et areas Hinrick Jordenynges et Herman Rodenbeken jacentes“. Diese Urkunde wurde am 10. Januar 1525 „in domo habitationis dicte Margarete donatricis“ ausgefertigt. Die Chronik des Klosters St. Mauritiz berichtet von einem „Joannes Letelen, filius Dethardi proconsulis illegitimus“ (Chronik, wie Anm. 16, S. 152). Dass auch Dethards zweiter unehelicher Sohn Johan ins Kloster aufgenommen worden sein soll, erscheint jedoch unglaubwürdig: Denn im Gegensatz zur komplizierten Aufnahme Rissers in den Konvent wird über die dann aufgrund der identischen Sachlage zwangsläufig genauso komplizierte Aufnahme Johans nichts mitgeteilt. Erhärtet wird diese Beobachtung dadurch, dass der Vorname und der Familienname („Joannes Letelen“) in der Chronik von zwei verschiedenen Händen geschrieben wurden: Nach dem Vornamen bricht die Hand des ersten Schreibers ab und mit dem Nachnamen setzt die Hand des zweiten Schreibers ein. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen Fehler handelt, ist sehr hoch.

22 Das Testament der Margarethe van Lethelen ist in zwei undatierten Varianten überliefert: Die eine trägt deutliche Züge eines vorläufigen Konzepts; die andere ist als letztgültige Fassung anzusprechen, denn diese ist mittels der durch die Papierbogen gezogenen Papierbänder und durch drei aufgedruckte Siegel verschlossen. Gemäß Notariatsinstrument vom 8. Februar 1527 handelt es sich bei letzterer um das vom Wichgrafen eröffnete Testament. Beide Varianten sind zusammen mit dem Notariatsinstrument über die Testamentseröffnung überliefert: StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 294. Folgend wird grundsätzlich von der letztgültigen Fassung ausgegangen, die schließlich auch in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Bei Rückgriffen auf das Konzept wird das jeweils eigens vermerkt.

angheseen dyt ellende unnd vorwantlike leven desser warlde, dar ick, ghode gheklaghet, nycht szo hebbe ghelevet, als ghod unnd de hilghe kercke ghebodenn hefft, merr na deme ghemenen ghebreke desserr warlde, hebbe vele ghudes vorsumeth unnd myner sele salicheyt nycht myt allemm vlythe ghesocht unnd bearbeydet, dat my beruwet unnd ledt is. So dan my de almechtighe ewyghē ghodt dorgh syne ghenade wente tho desserr tydt heft ghevristet tho myner betteringhe, dancke ick oem myt alle mynen kreften unnd vormoghe unnd kan nummerr vullen dancken.“ Ganz demütig unter Beklagung der in den Augen Gottes großen Unzulänglichkeit des menschlichen Lebens hebt das Testament an. Und da nichts für den mittelalterlichen Menschen schrecklicher war, als plötzlich und überraschend, nämlich unvorbereitet – ohne Beichte, ohne letzte Ölung, ohne Vorsorge fürs Jenseits – aus dem Leben scheiden zu müssen, fährt Margarethe van Lethelen fort: „So betrachte ick, dat nycht wyssers is na dessem jamerlikenn levende als de doet, nycht unwissers wen de stunde, dat my dan de almechtige ghodt nycht unberedet vynde, dar um wyl ick maken unnd setten, make jeghenwardich unnd sette in unnd myt desser protestacien eyn recht testament vor deme almechtighenn ghode, allemm helmeschenn [!] herr unnd voralsweme, dat myn leste wylle unnd ernstafitighe menynghe is unnd tho ewyghenn tyden als eyn recht testament wyl holdenn unnd gheholdenn hebben vann allen, de desz to donde hebbenn offte tho don hebbenn wolden oft mochten“. Die Sorge um die Verwirklichung ihres letzten Willens betrifft aber nicht nur alle die, die das Testament nach ihrem Tod gemäß ihrem Wunsch, dessen Erfüllung sie ja nicht kontrollieren kann, vollstrecken müssen, sondern auch ihr selbst vor dem Eintritt des Todes: „Weer dat sake“, dass Gott sie in ihren letzten Stunden versuchte, sie gar zweifelmütig gegenüber dem Glauben machte, oder „[ick] myne synne vorlore, stum, doff, blynt ofte sprakeloz worde“ oder gar „in dulhey qweme“, so will sie dafür nicht angesehen werden: Ihr Testament, so bestimmt sie ausdrücklich, dürfe dann trotzdem keinesfalls geändert werden. Denn dabei handele es sich ganz bestimmt nicht um ihren eigenen, verständigen Willen.

Ihre erste Verfügung betrifft die Vorsorge für ihr Seelenheil im Jenseits. Wenn sie „vann dessem jamerdale dorch scheidunghe zele unnd lyses“ abgetreten sein wird, dann befiehlt sie ihren Leichnam den Mönchen des Klosters St. Mauritz und Simeon: Sie wünscht demnach auf dem Grund und Boden des Klosters bestattet zu werden, wie es Stiftern und Wohltätern in der Zeit des späten Mittelalters zukam. Wo sie bestattet wurde, lässt sich vermuten. Um Gott und den Heiligen noch im Tod und bei der Auferstehung möglichst nahe zu sein, dürfte sie sich in der Nähe des mit Reliquien ausgestatteten Altars in der Klos-

terkirche haben beisetzen lassen: Hier, im Langhaus der Klosterkirche, war bereits ihr Mann, der in der Chronik des Klosters als „magnus fautor noster“, als „unser großer Wohltäter“ bezeichnet wird, unter einem Stein, der das Gedächtnis an ihn wach halten sollte, bestattet worden.<sup>23</sup> Die Grabplatte liegt heute nicht mehr dort, wo sie im Jahr 1500 nach dem Tod ihres Mannes eingelassen wurde: Sie existiert nicht einmal mehr. Die chronikalische Überlieferung ist dennoch glaubhaft, denn noch heute ziert das Wappen der Familie van Lethelen – ein Fischotter, der einen Fisch im Maul trägt oder vom Kopf her verschlingt – den Schlussstein im Gewölbe des östlichen Langhauses von St. Mauritiz.<sup>24</sup> Rissur von Lethelen muss als Stifter des Kirchenbaus aufgetreten sein, denn nur so ist die Einlassung seines Wappens in das Gewölbe zu deuten. Und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ist zu erwarten, dass auch Margarethe van Lethelen in der Klosterkirche, und zwar an der Seite ihres Ehemannes, ihre letzte Ruhe fand.

Nicht nur ihren Leichnam, auch ihre Seele befiehlt sie den Mönchen, und zwar so, dass die Mönche „my dan lathenn ghenetenn der broderschup, de ick vann oremm closterr unnd vordt vann demm ghantzen capitell vann Bursfelde hebbe“<sup>25</sup>. So gab Margarethe van Lethelen dem Kloster Bursfelde einen Rentenbrief, dessen jährliche Rente von den Mönchen dort auf ewig für eine Memorie zu ihrem Seelenheil eingesetzt werden sollte: Sie kaufte sich offensichtlich aufgrund der Tatsache, dass sie keine Nachkommen hinterließ, die nach ihrem Tod für ihre Seele hätten beten können, in eine Gebetsverbrüderung mit den Mönchsgemeinschaften von St. Mauritiz und Simeon in Minden und vom Reformkloster Bursfelde ein, um so auf ewig ihr Gedächtnis zu sichern.<sup>26</sup> Über die Feierlichkeiten selbst trifft sie keine Verfügungen: Im Vertrauen auf die Mönchsgemeinschaft und im Wissen um die Riten und Gewohnheiten der Benediktiner sieht sie dazu keine Notwendigkeit.

23 Chronik, wie Anm. 16, S. 163. Vgl. Anm. 16.

24 Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen (BKW), hrsg. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Bd. 50: Stadt Minden, bearb. von Fred Kaspar und Ulf-Dietrich Korn, Essen 1998 ff., Tl. III, 2, S. 497.

25 Die Aufnahme in die Gebetsbruderschaft des reformierten Klosters Schinna wird auch im Konzept des Testaments erwähnt, allerdings als noch erst auszuführende Bestimmung: „So dan bevele ick my in ewyge tydt in orr gebeth unnd des ordens unnd dat me den breff schicke an dat capitell vann Bursfelde, dar me senden schall [...] ghuldenn myt demm sulven breve, upp dat se vor myne frunde unnd my de vlytigherr byddenn“. Die Stelle, die die Höhe der Geldsumme angibt, ist leer.

26 Der Rentenbrief, der die Gebetsverbrüderung mit den Mönchen des Klosters Bursfelde belegt, ist leider nicht im Bestand des Klosters (Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA), Cal. Or. 100 Bursfelde) überliefert (freundliche Auskunft von Dr. Sabine Graf, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover).

Ihre nächste Sorge gilt ihrem Begräbnis. In ihrem Auftrag sollen die Testamentsvollstrecker die Armen speisen. Den Armen sollen vor der Beerdigung sieben Seiten Speck und Brot, am Tag der Beerdigung selbst und am Tag des Begängnisses dann „eyne ghantze spende“ gegeben werden, und zwar jedem Armen Brot im Wert von einem Mindener Pfennig. Als Gegenleistung für die Speisung wird von den Armen im späten Mittelalter die Teilnahme an den rituellen Feierlichkeiten sowie das Gebet für die Seele der Verstorbenen erwartet. Denn dem mittelalterlichen Glauben zufolge konnten die Gebete der Lebenden die Sünden der Verstorbenen tilgen und so den Aufenthalt der Verstorbenen im Fegefeuer verkürzen, somit den Weg ins Paradies ebnen helfen. An den ersten 30 Tagen nach ihrem Tod soll außerdem täglich eine Armenspeisung mit Broten im Wert von vier Mindener Schillingen stattfinden.

Auch die Mönche von St. Mauritiz und Simeon werden von Margarethe van Lethelen für ihren Dienst anlässlich der Beerdigung bedacht. Am Tag des Begräbnisses und am Tag des 30-Tage-Begängnisses erhalten sie alle eine Mittagsmahlzeit mit Fischen und acht Quart Wein. In der Zwischenzeit, also in den ersten 30 Tagen nach ihrem Tod, sollen sie täglich eine Seelmesse zu ihrem Gedächtnis zelebrieren: Alle Mönche des Klosters, die dann anwesend sind, erhalten eine Pfründe in ungenannter Höhe als Dank für ihr Erscheinen und für ihr Gebet. Nach den 30 Tagen soll schließlich ein herrliches Begängnis mit Vigilien und Messen gefeiert werden.

Damit sind die rituellen Feierlichkeiten um ihren Tod abgeschlossen. Margarethe van Lethelen widmet sich nun der auf ewig angelegten Memorie für ihre Familie. Das kann sie ganz schnell abhandeln: „Dar dan na tho ewyghen tiden so bevele ick my unnd de myne den gheystliken se doen unnd uthryctenn myt memorien unnd ewyghen dectnyssenn unnd truwelikenn ghebede, szo se vortides van denn mynen unnd na van my in bevele hebbenn“. Leider handelt sie diesen höchst interessanten Punkt sehr kurz ab. Denn der genaue Wortlaut der Memorienstiftung ist nicht überliefert.<sup>27</sup> Immerhin teilt die Chronik des Klosters St. Mauritiz und Simeon mit, dass es diese Memorienstiftung gab. Die Stiftung „pro anime sue et suorum“, für sein Seelenheil und das seiner Familienmitglieder, wurde bereits 1491, also gut 35 Jahre vor

27 Eine Ausfertigung dieser Urkunde zur Memorienstiftung müsste, wenn sie überliefert wäre, im Bestand des Klosters St. Mauritiz und Simeon, Minden, im Staatsarchiv Münster aufbewahrt werden: Dort allerdings ist sie nicht aufzufinden. Zum mutmaßlichen Verbleib der Urkundenausfertigung vgl. den Abschnitt über die Reformationszeit.

ihrem Tod, noch von ihrem Mann getätigt.<sup>28</sup> Genauere Angaben über die Feierlichkeiten an den Todestagen der Familienmitglieder, über Messen und deren Gestaltung, Speisungen von Armen und Pfründen für die Mönche macht die Chronik nicht: Diese Bestimmungen wurden ausschließlich in der nicht überlieferten Urkunde fest gehalten. Aber ihr Sohn Dethard, obwohl er 1509 sterbenskrank sein Testament aufsetzt, beschreibt in mehr als nur dürren Worten die längst gestiftete Memoria für das Seelenheil: Auch wenn ihm offensichtlich kaum noch Zeit blieb, regelte er bestimmte Details seiner Memoria.<sup>29</sup> Zum Zweck der Memoria waren von Dethard van Lethelen und seiner Mutter 2000 rheinische

28 Chronik, wie Anm. 16, S. 157: „Illo anno [1491/92] edificavimus domum plebanie Sancti Symeonis satis preciose, ad quod proconsul Ritzerus accomodavit nobis 80 flor. Et ipse, uxor et filius ejus habebunt eandem domum pro libitu suo; post mortem horum trium redimemus eam pro 50 flor. Rhen. et sic in summa remisit nobis 30 flor. Quanquam dixit suam intentionem esse, quod in morte sua, si aliud periculum grave sibi non occurrat, totam summam nobis vellet remittere propter Deum et salutem anime sue et suorum, et litteram desuper sibi datam nobis reddere, tamen domus debet manere uxori et filio suo Dethardo ad vitam utriusque; omnia vero, que ipse edificavit ibidem, debent manere inconvulsa etc.“

29 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272: Dem Testament Dethards van Lethelen zufolge sind beim Rat der Hansestadt Bremen 2000 rheinische Gulden in einem Rentenbrief angelegt worden mit einer jährlichen Rente in Höhe von 80 Gulden (vgl. Anm. 30). Diese Rentensumme ist laut Testament dem Abt und dem Konvent des Klosters St. Mauritz und Simeon zu leisten, die dafür „syner, syner olderen unnd allen van sinem slechte vorstorven selen salicheit“ Sorge tragen sollen. Diese Bestimmung hat er in Gegenwart seiner Mutter und mit deren Zustimmung getroffen. Abt und Konvent sollen jährlich die Rente einfordern und dafür folgendes tun: Während der Hochmessen und anderer Gottesdienste sollen auf dem Altar zwei Wachslichter brennen; vor der Seelmesse sollen zwei Wachslichter auf zwei Leuchtern im Chor und für diese Messe auf dem Hochaltar angesteckt werden; zwei Talglichter, von denen eines außerhalb des Chores auf ewige Zeiten Tag und Nacht brennen soll, das andere aber nur bei Nacht im Umgang des Klosters, also im Kreuzgang; außerdem sollen zu den vier Zeiten, der Quatertemper, vier Memorien auf ewige Zeiten mit Licht, Vigilien und Seelmessen in der Klosterkirche begangen werden; und bei jeder Memoria soll es eine Armenspeisung („spende“) geben, und zwar „eynem ideren, de dar kumpt, vor cynen penninck, szo to Minden ghenghe is“. Was dann noch übrig ist, soll auf ewig „armen, erliken, vromen megheden tho orem berade unnd anderen armen luden tho klederen unnd anderer nottruft na orem ghudduncken“ gegeben werden. Dass Dethard van Lethelen sich in seinem Testament ausgerechnet armer, junger, ‚gefallener‘ Frauen annimmt, dürfte kein Zufall sein: Denn schließlich unterhielt er zu diesen besondere Beziehungen, wie die Existenz seiner zwei unehelichen Söhne beweist: Vielleicht dient diese Klausel einer sehr allgemein gehaltenen Wiedergutmachung für eigenes Fehlverhalten. Immerhin hat er seine unehelichen Kinder nicht verleugnet, so dass seine Mutter Margarethe van Lethelen sich nach seinem Tod um diese kümmern kann. Die Namen der Kindesmütter jedoch tauchen in seinem Testament nicht auf: Diese Frauen werden von ihm nicht mit Legaten bedacht.

Gulden beim Bremer Rat angelegt worden, woraus eine jährliche Rente in Höhe von 80 rheinischen Gulden fließen sollte.<sup>30</sup>

Margarethe van Lethelen rekurriert dann in ihrem Testament auf diesen Rentenbrief, der beim Kloster St. Mauritz und Simeon für die Memorie eingesetzt werden soll: „Ick vulborde unnd bestedighe in unnd myt dessem testamente de ghifte, de Dethardt, myn szone mylder dechnysse, dede tho ghodes err unnd troste derr armen unnd ghe-lacht by der gheystliken hernn des closters sancti Symeonis bynnen Mindenn“.<sup>31</sup>

Was die Chronik aber mitteilt, ist außergewöhnlich: Für die Gebetsleistung der Mönche gab Risser van Lethelen 80 rheinische Gulden zum Bau des Pfarrhauses von St. Simeonis (Simeonskirchhof<sup>32</sup>). Das Haus sollte aber zunächst ihm, seiner Ehefrau und seinem Sohn auf aller Lebenszeit zur Verfügung stehen. Erst nach dem Tod aller drei sollten die Mönche von St. Mauritz und Simeon es für 50 rheinische Gulden zurückkaufen, wodurch sie schließlich einen Gewinn in Geld und natürlich einen Gewinn in Bausubstanz machten.

Beides war für das Kloster St. Mauritz und Simeon nach dem 1434/35 erfolgten Umzug in die Stadt von entscheidender Bedeutung. 1435 war das Kloster St. Mauritz vom Werder, einer Insel in der Weser vor Minden<sup>33</sup>, in die Mauern der Stadt gezogen. In unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche St. Simeonis, die dem Kloster inkorporiert wurde und anfangs als Pfarr- und Klosterkirche dienen musste, ließen sich die

30 Der Rentenbrief über die 2000 beim Bremer Rat angelegten rheinischen Gulden ist nur abschriftlich überliefert (Staatsarchiv Bremen (StÄB), 1-Bs 1507–1511, [ohne Foliierung]): Am 5. April 1507 bekunden Bürgermeister, Ratsherren und Wittheit der Stadt Bremen, von „Detharde vann Letelen, Borgermester to Minden, unnd Greten, siner leven moder“, 2000 rheinische Gulden erhalten zu haben, wofür sie sich verpflichten, diesen beiden, ihren Erben oder dem Besitzer dieser Urkunde jährlich 80 rheinische Gulden Rente zu zahlen (freundliche Auskunft von Dr. Konrad Elmshäuser, Staatsarchiv Bremen). Am 31. Mai 1508 und noch am 9. Juli 1509 quittiert Dethard van Lethelen eigenhändig und unter Gebrauch seines Siegels über den Erhalt der Rentensumme (StÄB, R. 1. A. 10. c. b. b.): Beide Quittungen sind als Ausfertigungen erhalten (freundliche Auskunft von Dr. Konrad Elmshäuser, Staatsarchiv Bremen). Zum mutmaßlichen Verbleib der Urkundenausfertigung vgl. den Abschnitt über die Reformationszeit.

31 Im Konzept des Testaments heißt es noch deutlicher: „Vurder so vulborde ick myt dessem sulven testamente de ghyfte unnd schickynghe, de myn szone Dethardt bestellet unnd bevalenn heft denn gheystlikenn hernn van sunthe Symeon, nomptlikenn de renthe vonn tweendusent rynsche ghulden by demm rade van Bremen belecht, welkerr renthe tho seekerer lucht in dem closter dagh unnd nacht barnde, memorien, spende, wanth vor de armen unnd sceeh tho berade armerr meghede“.

32 Zum Haus Simeonskirchhof 3: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2099 f.

33 Das Kloster St. Mauritz befand sich auf einem Werder in der Weser vor Minden, auf dem heutigen Bahnhofsgelände.

Mönche nun auf vom Mindener Bischof ihnen angewiesenen Grundstücken nieder. Das alles geschah zu Lebzeiten Rissers van Lethelen, der seit seiner Kindheit oder frühen Jugend den Aufbau des Klosters in unmittelbarer Nachbarschaft erleben konnte.<sup>34</sup>

Außerdem bedenkt Margarethe van Lethelen alle geistlichen Institutionen, Kirchen und Klöster, in der Stadt Minden, in denen für ihr Seelenheil gebetet werden soll:<sup>35</sup>

1. Der Hauptkirche, dem Dom, überschreibt sie drei Gulden, davon zwei für die Kirchenfabrik<sup>36</sup> und einen zum Verteilen unter die Domherren und die Domvikare<sup>37</sup>.
2. Der Kollegiatkirche St. Martini schenkt sie zwei Gulden: den einen für den Kirchenbau<sup>38</sup>, den anderen zum Verteilen unter den Kollegiatherren und den Vikaren<sup>39</sup>.
3. Der Kollegiatkirche St. Johannis<sup>40</sup> gibt sie anderthalb Gulden: halb der Kirche<sup>41</sup>, halb den Kollegiatherren und den Vikaren<sup>42</sup>.
4. Dem Benediktinerinnenkloster St. Marien anderthalb Gulden für den Bau<sup>43</sup> sowie einen halben Gulden für die Nonnen und ihre Priester<sup>44</sup>.
5. Der Kapelle auf der Weserbrücke zwei Gulden für den Bau.<sup>45</sup>
6. Dem Dominikanerkloster St. Pauli eine Kornrente, und zwar Roggen für drei Gulden, die diese aber erst nach ihrem Tod erhalten

34 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm. 6, S. 476-478 (zur Verlegung des Klosters) u. S. 491 (zu den Klostergebäuden); zur neuen Klosterkirche St. Mauritz: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 494-542; zum neuen Kloster St. Mauritz und Simeon: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 543-574, bes. S. 547 (Lageplan um 1525).

35 Ob es sich dabei um einmalige Geldzahlungen handelt oder ob Rentenbriefe mit einer jeweils jährlichen, also regelmäßig wiederkehrenden Rentenzahlung gemeint sind, ist aus dem Testament nicht eindeutig zu erschließen.

36 „in de buwete“.

37 „in dat korr ghedelet den hernn unnd vicaryen, so se dat in ghewonte hebben inter presentes [...] na orerr conscientienn“.

38 „der buwete“.

39 „tho korr manck den, de jeghenwardich syntt, tho delen na orenn statuten, den vicarien so wal als den hernn, dar se vor doen schullen vor myne unnd de myne, dat oen like dunket vor ghode“.

40 „to demm nederenn sunthe Johansze by der muren“.

41 „in de buwete“.

42 „tho kore den hernn und vicarien, de jeghenwerdich synt, na wonte der kercken tho delen; und se schullen vor my unnd de myne bydden“.

43 „in de buwete“.

44 „tho kore manck, de dar synt, tho delende; unnd se schullen vor my unnd myne byddenn“.

45 „Üppe de bruggen [...] tho der buwete“.

sollen, weil es sich offensichtlich um eine Leibrente handelt, die sie selbst lebenslang zu genießen denkt.<sup>46</sup>

7. Schließlich der Kirchspielskirche St. Simeonis, die sie gesondert vom Kloster St. Mauritius bedenkt, weil es die Kirche ist, in der sie die Sakramente empfangen hat, also getauft wurde und zur Kommunion ging, wohl auch geheiratet haben dürfte<sup>47</sup>, sieben Gulden<sup>48</sup> und außerdem aus allem, was nach Erfüllung des Testaments noch übrig bleibt, ganz nach dem Gutdünken der Testamentsvollstrecker.

Margarethe van Lethelen bedenkt ausnahmslos alle Kirchen und Klöster in Minden, die Pfarrkirche des Kirchspiels, in dem sie lebt, aber ganz besonders.<sup>49</sup> Weltliche Institutionen der Stadt Minden, die sich der Alten-, Armen- und Krankenpflege widmeten, wie beispielsweise das Heilig-Geist-Hospital an der Simeonstraße oder das Gasthaus St. Nikolai an der Obermarktstraße, die sogar in ihrem Kirchspiel lagen, und unter der Verwaltung des Mindener Rates standen, bedachte sie erstaunlicherweise gar nicht<sup>50</sup>. Vermutlich erhoffte sie sich von Domher-

46 „denn brodernn in dat closter“.

47 „in de karspelkercken sancti Symeonis, myn hovet kercke, dar ick unnd de myne ore sacramente hebbenn entfanghenn unnd dar sulves begraven“: Letzteres muss nicht als Hinweis auf ihr Begräbnis, sondern auf die Begräbnisse ihrer Vorfahren gedeutet werden.

48 Diese sieben Gulden ist ihr „Cordt Bade“ noch schuldig. Bei Cordt Bade könnte es sich entweder um den einen der zwei Dingleute des Wichgrafen bei der Eröffnung des von Margarethe van Lethelen aufgesetzten Testaments handeln; wahrscheinlicher aber ist es, dass es sich um dessen Vorfahren, vermutlich seinen Vater handelt, der zwischen 1509 und 1515 als Ratsherr auftritt: Er wird anfangs als „Cord van Werder“ (1509 Juni 1) bezeichnet, tritt dann aber sehr bald als „Cord van dem Werder anders genom(p)t/geheten Bade“ in Erscheinung (1509 Dez. 5 u. ö.): vgl. dazu Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 414–418 mit Anm. auf S. 430–432.

49 Hans Jürgen Warnecke, Westfälische Vorfahren der schwäbischen Familien Feyerabend und Uhland. In memoriam Elisabeth Korn (1905–1988) und Gerd Wunder (1908–1988), in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 53, 1995, S. 455–496, hier S. 490, nimmt an, dass Margarethe, die Ehefrau des 1500 verstorbenen Mindener Bürgermeisters Risser van Lethelen, eine geborene Beckmann aus Herford sei. Dass das nicht stimmen kann, dafür ist der Hinweis aus dem Testament der Margarethe van Lethelen auf St. Simeonis als die Kirche, in der sie getauft wurde, ein deutlicher Beleg. Dass die Spuren zu ihrer Mindener Herkunftsfamilie, der Familie Bories, in ihrem Testament sehr deutlich sind, wengleich das nie ausgesprochen wird, zeigt die weitere Analyse des Testaments.

50 Die Bindung an das Heilig-Geist-Hospital scheint, obwohl es in unmittelbarer Nachbarschaft zum van Lethelenschen Besitz lag, nicht besonders eng gewesen zu sein: Ihr Mann Risser van Lethelen ist gar nicht, ihr Sohn Dethard nur ein einziges Mal, 1502, als Heilig-Geist-Herr, d. h. als Verwalter des Heilig-Geist-Hospitals, nachweisbar: vgl. Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 452–462 (Liste der Heilig-Geist-Herren). Ganz anders als Margarethe van Lethelen verhielt sich der kinderlose Bürgermeister Hinrik Gyseler, der 1396 das Gasthaus für Arme, Alte, Kranke und Pil-

ren, Kollegiatherren, Mönchen und Nonnen einen kürzeren Draht zu Gott als von Laien.

Stattdessen gibt sie weiteren geistlichen Institutionen außerhalb Mindens zahlreiche Gaben, damit diese für ihr Seelenheil bitten:

1. dem Benediktinerkloster Nenndorf vier Gulden, aber nur dann, wenn es sich der Bursfelder Kongregation anschließt;<sup>51</sup> denn schließlich hatte Margarethe van Lethelen aus eigener Anschauung erfahren können, wie es um ein Benediktinerkloster, nämlich St. Mauritz, vor dessen Reform durch die Bursfelder bestellt war;<sup>52</sup>
2. dem Benediktinerkloster St. Vitus zu Schinna drei Gulden;
3. den Franziskaner-Observanten zu Lemgo drei Gulden;<sup>53</sup>
4. denjenigen zu Stadthagen<sup>54</sup> drei Gulden;
5. und denjenigen zu Bielefeld drei Gulden.

Das Augenmerk galt also zuallererst dem eigenen Begräbnis, dem eigenen Seelenheil und dem der Familienmitglieder. Erst danach, deutlich nachgeordnet, geradezu zweitrangig, erscheinen die Passagen des Testaments, die noch heute in Testamenten zu finden sind: Margarethe van Lethelen setzt Legate für Verwandte, Freunde und Bekannte aus.<sup>55</sup>

ger stiftete und dafür sein gesamtes Vermögen einsetzte, um eine im sozialen System der Stadt Minden von ihm empfundene Lücke zu schließen: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 191-199. Auf die Gasthausstiftung weist noch heute im Eingangsbereich des Mindener Rathauses eine Gedenktafel von 1612 hin: Die Inschriften der Stadt Minden, gesammelt und bearb. von Sabine Wehking, Wiesbaden 1997 (Die Deutschen Inschriften 46), S. 136 f.

51 Die Zahlung soll nur erfolgen, „wordet id reformeret“. Aber „werden se nycht reformert“, müssen die Testamentsvollstrecker dieses Legat „like delen in manck mynen frunden“. Der vierte Gulden aber kommt dem „ghemenen convente“ (des Klosters Nenndorf?) zugute.

52 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm.6, S. 476-498; W. Ziegler, Bursfelde, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. von Ulrich Faust OSB, St. Ottilien 1979 (Germania Benedictina VI), S. 80-100; P. Engelbert, Die Bursfelder Spiritualität im 15. Jahrhundert, in: ebd., S. 503-523.

53 „in de koken offte anders tho orerr behoff“.

54 „thom Haghenn“.

55 Die Reihenfolge in der Aufzählung der Legate für Verwandte, Freunde und Bekannte im Testament ist eine andere als die hier wiedergegebene: 1. Legate über Geld, 2. Legate über Hausbesitz, 3. Legate über Gerade, Hausgerät und Siegel, 4. Zustimmung zu Schenkungen aus dem Testament ihres verstorbenen Sohnes Dethard, 5. Legat für ihre Magd Kunneke, 6. Legate für Kirchen und Klöster. Danach folgt – ungewöhnlich spät – die Bestellung der Testamentsvollstrecker.

## Familiensitz und Familienbesitz

### Feine Unterscheidungen

Jenseits ihrer großzügigen und umsichtigen Vorsorge fürs Jenseits vererbt Margarethe van Lethelen ihren Besitz ganz zum Gebrauch und zum Nutzen im Diesseits.

Margarethe van Lethelen besaß zwei Häuser, ein großes und ein kleines, beide an der Simeonstrabe in Minden gelegen, sowie einige Scheunen, die sie bereits zu Lebzeiten, noch vor Aufsetzung des Testaments verschenkte. Der Tochter des Herman Bories vermachte sie wohl um 1515 „eyn myn grothe husz vor sunthe Symeon mit demm stalle aver demm steynweghe, nomptliken mit demm dwerr buwete, dat myn husherr Rytzer vann Lethelenn buwede, myt syner rechticheyt unnd thobeoerr“; dem unehelichen Sohn Johan ihres verstorbenen Sohnes Dethard hingegen vermachte sie bereits 1515 das kleine Haus auf der gegenüber liegenden Straßenseite. Wo standen oder stehen diese Gebäude? Warum erbt die Tochter des Herman Bories den Familiensitz, das große Haus? Und warum erbt der uneheliche Sohn ihres Sohnes Dethard das kleine Haus? Um das zu klären, ist ein Rückgriff auf frühere Jahrhunderte notwendig.

Am 14. August 1363 verkauft der Knappe „Ludinchere de eldere“ zusammen mit seinen Söhnen „Arent“ und „Thyderich“, alle genannt „van Beldersen“, dem Mindener Bürger „Detharde van Letelen“ den Hof zu „Beldersen“ mit allem, was dazu gehört – Land, Gärten, Wiesen, Wasser, Weide und Holz –, für 250 Osnabrücker Mark.<sup>56</sup> Der Hof wird vor dem Mindener Dompropst Wedekind von dem Berge<sup>57</sup> als dem Lehnsherrn aufgelassen. Die Familie van Lethelen trägt also seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ein Lehen, und zwar ein ursprünglich bischöfliches Lehen.<sup>58</sup> Zu diesem Zeitpunkt bestanden in

56 KAM, Stadt Minden, A IV, 1363–August 14. Diese für die Ansiedlung der Familie van Lethelen in der Stadt Minden wichtige Urkunde ist nur aufgrund eines glücklichen Zufalls überliefert: Sie wurde 1989/90 bei Renovierungsarbeiten im Haus Voß, Minden, Johanniskirchhof 2, gefunden; in diesem Haus befand sich die Wohnung des von 1734–1773 amtierenden Stadtschreibers Riebeck: Hans Nordsiek, Geschichte des Stadtarchivs und des Kommunalarchivs Minden, in: Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke. Geschichte – Bestände – Sammlungen, hrsg. von dems., Minden 1993, S. 11–181, hier S. 32; BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 1, S. 741–746.

57 Wedekind vom Berge, Dompropst 1346–1369, Bischof 1369–1383: Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst, *Victrix Mindensis Ecclesia*. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990, S. 45.

58 Bei der Gründung des Bistums Minden um 800 war der Grundbesitz der Mindener Diözese ungeteilt, aber im Laufe der Jahrhunderte kam es zu Aufteilungen dieses Besitzes: Zunächst in die „mensa episcopalis“ und in die „mensa fratrum“, also in

der Diözese nebeneinander vier Villikationen, die anfangs in einer Hand vereint waren, jetzt aber getrennt verwaltet wurden. Zur Villikation des Domkapitels, die 1363 noch vom Dompropst in dessen Auftrag verwaltet wurde, gehörte die „curia Beldersen“. Sie erstreckte sich im südlichen Stadtgebiet Mindens von der heutigen Simeonstraße bis zur Königstraße, der damaligen Kuhtorstraße. Die „curia Beldersen“ war der Haupthof der domkapitularischen Villikation und wurde von einem Meier, dem Meier von Beldersen, verwaltet. Das Amt des Meiers war anfangs ein auf Zeit übertragenes Amt. Als aber immer wieder Mitglieder ein und derselben Familie mit diesem Amt betraut wurden, wurde es von den Amtsträgern für erblich angesehen. Die Meier von Beldersen stiegen schließlich in den niederen Adel auf. Auf dem Grundstück Simeonstraße 17/19 in Minden errichteten sie repräsentative Steinbauten, die von ihrem rechtlichen und sozialen Aufstieg kündeten. 1363 schließlich trennen sie sich aus unbekanntem Gründen von ihrem Besitz an der Simeonstraße<sup>59</sup> und verkaufen ihn an Dethard van Lethelen. Damals war die Simeonstraße nur einseitig, und zwar auf der östlichen Seite – vom Markt über die Obermarktstraße kommend und die Stadt nach Süden durch das Simeonstor verlassend auf der linken Seite – bebaut. Bedingt war das durch eine Geländestufe der Weserterrassen.<sup>60</sup>

Auf der der Simeonstraße gegenüber liegenden, steil aufsteigenden Geländestufe befand sich die 1075 durch den Domdechanten Iko wohl als Hofkapelle oder Eigenkirche der „curia Beldersen“ gegründete Si-

Güter des Bischofs und in Güter des Domkapitels. Beide Güterkomplexe wurden schließlich erneut geteilt: Der Bischof musste dem Wichgrafen als seinem höchsten Verwalter und seinem Richter in allen Angelegenheiten der Blutgerichtsbarkeit einen Teil seines Besitzes abtreten; und das Domkapitel, dessen gemeinschaftlicher Besitz noch bis 1381 vom Dompropst verwaltet wurde, schaffte es, eine Trennung des domkapitularischen vom dompropsteilichen Gut zu erreichen (BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. I, 1, S. 196).

59 Auf den Grundstücken der „curia Beldersen“ wurden auch das Dominikanerkloster St. Pauli (BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 1, S. 41-99, bes. S. 45 (Lageplan der Baugruppe des Klosters innerhalb der heutigen Bebauung) und das Beginnhaus (BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 1, S. 432-434) errichtet.

60 Das ist bedingt durch die geologische Formation des Grundes, auf dem die Stadt Minden an der Weser liegt: Die Stadt liegt auf drei unterschiedlich hohen Weserterrassen. Um die Abhänge dieser Terrassen überhaupt für den Häuserbau nutzen zu können, musste eine Mauer gebaut werden, die die mittlere Terrasse am Abrutschen hinderte. Zu diesem Zweck wurde Erdreich der höheren, mittleren Terrasse abgegraben, so dass eine scharfe Geländestufe und mit dieser zugleich Baugrund auf der niedrigeren, unteren Terrasse entstand. So kam es zum Bau einer bis zu 14 Meter hohen Stützmauer entlang des Geländeversprungs durch die Stadt. Die Stützmauer ist noch heute an einigen Stellen sichtbar. Markante Übergänge von der niedrigeren zur höheren Weserterrasse sind die Marientreppe und die Hufschmiede zur Marienkirche, die Martinitreppe vom Markt zur Martinikirche, die Ursulatreppe im Hofviertel und die Simeontreppe von der Simeonstraße zur Simeonskirche.

meonskirche. Die sich immer mehr verdichtende Bebauung der „curia“ und damit das Anwachsen der Bevölkerung machten in diesem Stadtviertel eine eigene Pfarrkirche notwendig. Und so wurde die ursprüngliche Eigenkirche schließlich 1214 als Pfarrkirche geweiht. Noch 1363, als Dethard van Lethelen den Hof an der Simeonstraße kaufte, konnte er gegenüber seinem Anwesen auf einen steilen, bis auf die Kirche aber un bebauten Hang blicken. Erst im 15. Jahrhundert änderte sich die topografische Situation grundlegend, und zwar durch die Verlegung des Klosters St. Mauritiz vom Werder in der Weser vor Minden an die Pfarrkirche St. Simeon.<sup>61</sup> Den Einzug der Mönche in die Stadt müsste der spätere Bürgermeister Risser van Lethelen als kleiner Junge miterlebt haben. Und sofort setzte eine enorme Bautätigkeit auf der oberen

61 Zur Geschichte von St. Mauritiz: Schütte, *St. Mauritiz und Simeon*, wie Anm. 6, S. 476-478, sowie BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 478-494. Bei seiner Gründung durch Bischof Bruno (1036-1055) wurde das Kloster 1042 auf dem Werder in der Weser vor Minden (heute Bahnhofsgelände) angelegt. Die immer wieder durch Weserhochwasser verursachten Überschwemmungen veranlassten die Mönchsgemeinschaft dazu, um eine Verlegung des Klosters nachzusuchen. Bereits 1318 und erneut 1334 hatte das Kloster die Erlaubnis dazu erwirkt, auf Grundstücke an der Pfarrkirche St. Simeonis umzusiedeln, aber erst 1435 wurde die Verlegung des Konvents mit Zustimmung des Baseler Konzils unter Bischof Wulbrand von Halbermund (1407-1436) verwirklicht; am 1. Dezember 1434 gestattete Dompropst Graf Erich von Hoya die Verlegung an die Simeonskirche (StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 148); drei Wochen später, am 21. Dezember, stimmt Bischof Wulbrand zu (StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 149). Der feierliche Einzug der Benediktinermonche in die Stadt Minden 1435 ist in der Klosterchronik mit nur dürren Worten dokumentiert (Chronik, wie Anm. 16, S. 147: „Anno Domini 1435 presulante venerabili domino domno Wulbrando episcopo et Frederico abbate presens monasterium in civitatem Myndensem ad ecclesiam sancti Symeonis de licencia sedis apostolice ac sacri concilii Basiliensis translatum est.“). Ausführlicher berichtet der Stadtkämmerer Heinrich Piel um 1570 in seiner Chronik von diesem Ereignis: „anno 1435 am sondage Laetare sein die münche vom Werder, so zuvor von dem bischopfe Brunone anno 1036 [Piel datiert fälschlich auf 1036, richtig ist das Jahr 1042] gestiftet, uber die Weserbrugge, in die stadt an S. Simeonis caspelkirchen vorwerch fuerst eingezogen und in der alten caspelskirchen ein zeitlang ihre tuent gepflogen. [...] Und also die einzog geschag, ist ein groß geschrei mit allen kloeken, mit procession und gesengen aller cleresei, der tumbherren und allen anderen, mit creuzen und fanen vur ihnen hingegangen. Und so diese letzt nachgefolget, haben sie etzliche dote corpora, gliter von den doden heiligen, so man reliquias, das ist heiligetume, nennet, vur sich hintragen lassen. Haben etzliche von den burgeren, des loses gesindes, darauf gespottet, man habe dergleichen knaken hier binnen in den beenheuseren beredes gnuchsam gewesen und ohene not, deren mit solcher pracht einzuholende. Darauf den nicht alleine die münche, besonder auch etzliche der cleresei sich vorzornet und der stadt alles böses gewünschet und ein groß unglucke bedrouwet und insonderheit den godtlichen ungnedigen zorn.“ (Das *Chronicon domesticum et gentile* des Heinrich Piel, hrsg. von Martin Krieg †, Münster 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIII, Geschichtsquellen des Fürstentums Minden 4), S. 82).

Weserterrasse ein, denn schließlich mussten die Mönche von St. Maurit in einem Klostergebäude mit Klausur, Dormitorium, Refektorium und Kreuzgang untergebracht werden. Die Pfarrkirche St. Simeonis wurde zwar anfangs auch als Klosterkirche genutzt. Weil es aber immer wieder zu Unzuträglichkeiten kam,<sup>62</sup> wurde eine eigene Klosterkirche gebaut, an deren Finanzierung Risser van Lethelen maßgeblichen Anteil hatte; gleichzeitig sollte die Pfarrkirche im Chor erweitert werden. So wurde um 1450 der Hang der Weserterrasse abgetragen und eine Stützmauer gebaut, die bis heute die topografisch auffällige Situation des durch eine Mauer gestützten, steil abfallenden Geländes von der Simeonskirche zur Simeonstraße hin markiert. Ab diesem Zeitpunkt konnte dann aufgrund der auf der unteren Weserterrasse erfolgten Ein- ebnung auch die dem van Lethelenschen Haus an der Simeonstraße 19<sup>63</sup> gegenüber liegende Straßenseite bebaut werden. Die Vorderseite der Häuser steht an der Simeonstraße, die Rückseite ragt über die Stützmauer hinaus, so dass diese Häuser in den oberen Geschossen vom Simeonskirchhof her ebenerdig begehbar sind. Am Simeonskirchhof und an der Simeonstraße<sup>64</sup> herrschte damals eine rege Bautätigkeit, die sicherlich wie heute Kinder und Jugendliche stark anzog. Und genau hier, zu genau dieser Zeit, verlebte der spätere Bürgermeister Risser van Lethelen seine Kindheit oder Jugend. Auf der neu entstandenen Straßenseite baute er ein kleines Haus und Scheunen; und er erlebte den Aufbau des Klosters mit. Sicherlich eine Motivation dafür, für den Bau von Kirche und Pfarrhaus<sup>65</sup> Geld zu stiften. Seine Frau Margarethe, die erst 1527 starb, dürfte den Einzug der Mönche in ihr Kirchspiel St. Simeonis nicht mehr erlebt haben; die rege Bautätigkeit der Folgezeit aber dürfte auch sie beeindruckt haben.

Zurück zu den Erben des Hausbesitzes. Die Tochter des Herman Bories, deren Vorname im Testament nicht genannt wird, dürfte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Margarethe geheißten haben. Denn Margarethe van Lethelen „hadde [se] thor dope holden“<sup>66</sup>, wie aus einem schnell hingeschriebenen, leider undatierten Papier, das die Vergabe

62 StAMs, St. Maurit und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 234 zu 1479 Nov. 7 (Ausfertigung), u. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 461, Bl. 12r-14v (Abschrift): Heinrich III. von Holstein-Schaumburg, Bischof von Minden (1473–1508), schlichtet die Zwietracht zwischen dem Kloster St. Maurit und der diesem inkorporierten Pfarrkirche St. Simeon. Die Streitigkeiten betrafen die gemeinsame Nutzung der Simeonskirche als Kloster- und Pfarrkirche.

63 Heute Sitz des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands.

64 Zum Simeonskirchhof: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2095-2105; zur Simeonstraße: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2106-2224.

65 Zur Simeonskirche: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 623-794.

66 StAMs, St. Maurit und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (beiliegend).

von van Lethelenschem Besitz ins Unreine schreibt, hervorgeht: Die Bürgermeisterwitwe war Taufpatin an der Tochter des Bürgermeisters Herman Bories.<sup>67</sup> Der Taufpatenschaft wiederum werden enge verwandtschaftliche Verbindungen zugrunde liegen, die die Erblasserin schließlich, weil sie keinen ehelich gezeugten männlichen Erben hat, dazu motivieren, das Erbe in die weibliche Linie, also in ihre Herkunftsfamilie, die Familie Bories, zu spielen. Margarethe van Lethelen, so lässt sich schließen, muss eine geborene Bories sein. Vermutlich ist sie eine Schwester des Herman Bories und des Johan Bories: Sie drei waren dann Kinder des Bürgermeisters Johan Bories;<sup>68</sup> und ihr Patenkind war ihre Nichte. Obwohl ihr Bruder Herman nachweislich Söhne hatte,<sup>69</sup> gab sie den van Lethelenschen Familienbesitz in die Hände einer Frau, die auch den Namen Bories nicht weitertragen konnte: Ihre Nichte Margarethe war Kanonisse im Stift Obernkirchen und heiratete 1537 in die Mindener Ratsfamilie Garsse ein.<sup>70</sup>

Auch der letzte männliche Vertreter der Familie van Lethelen, „Rißer von Leteln, Rißerß seligen Sohn, rathmann und borger der Stadt Minden“ – er muss einer früheren Ehe des 1500 gestorbenen Bürgermeisters Risser van Lethelen als derjenigen mit Margarethe Bories entstammen<sup>71</sup> – sieht sich am 25. November 1525 gezwungen, weil er „na

67 Familienbuch der von Borries, zusammengestellt von Melita von Borries, [Krefeld] 1975, S. 304: Eine Tochter des Bürgermeisters Herman Bories hieß Margarethe.

68 Johan und Herman (geb. um 1465, gest. 1544) Bories, Kinder des Bürgermeisters Johan Bories: Familienbuch, wie Anm. 67, S. 304 (Generation C).

69 Familienbuch Borries, wie Anm. 67, S. 304 (Generation D, Kinder von Herman Borries).

70 Familienbuch Borries, wie Anm. 67, S. 304 (Generation D, Kinder von Herman Borries): Herman Bories, der Bruder der Margarethe van Lethelen, hatte eine Tochter Margarethe, die 1534 als Kanonisse im Stift Obernkirchen nachweisbar ist und 1537 Johan Garsse aus Minden heiratete. Johan Garsse ist 1526, 1530 und 1539 als Ratsherr nachweisbar: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 418 f.

71 Vermutlich ist er ein Sohn des 1515 verstorbenen Mindener Bürgermeisters Risser van Lethelen aus einer früheren Ehe als derjenigen mit Margarethe Bories: Am 13. Dezember 1519 verkauft er zusammen mit seiner Frau „Alheit“ dem Abt und Konvent des Klosters St. Mauritz, Minden, den „Bakes kamp“ bei den Fischerhäusern und zwei Gartenstücke bei der kleinen Weserbrücke „nogest der aeszkulenn“; diese Güter hatten seine Eltern und er vom Abt des Mauritzklosters zu Lehen (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 284). Die Lehngüter der Familie van Lethelen müssen dann auf ihn, Risser d. J., als den ältesten männlichen Erben der Familie gekommen sein. Er war ein Halbbruder des 1509 verstorbenen Bürgermeisters Dethard van Lethelen, des Sohnes der Margarethe. Daher spricht Risser d.J. in einer Urkunde vom 29. Oktober 1518 von seiner „modder“, seiner weiblichen Anverwandten, Margarethe van Lethelen, die ihm hat „overghelaten itlick erffland vor Mynden belegen“, wofür er lebenslang an seine „modder“ eine Kornrente zahlen wird „angheseen dusse unnd andere waldaet van myner leven modderen Margareten“ (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 283). Die Annahme, dass dieser Risser van Lethelen einer früheren Ehe des Bür-

schickung und willen des allmächtigen Godes itzund der letzte manerwe meines Geschlechtes“ ist, über die Lehngüter, die er vom Mindener Bischof zu Lehen trägt, zu verfügen:<sup>72</sup> Zu Trägern dieses Lehens – so wörtlich – „erwele und kise mit sundem Liwe by vollmacht wol beradenen modes und in allerbesten Form, wy ick sollicks to rechte doen kann oder mag, de erschienenen myne truwen Veddern und Schwagers, nemplich den Borgermeister Herman Borgers und Johan Kroger, Borger to Minden“<sup>73</sup>. Wenige Wochen später, am 21. Dezember 1525, bestätigt Franz, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, als Administrator des Stifts Minden<sup>74</sup>, „unsern Lehnmannen und lieben getruwen, Bürgermeister Hermann Borgese und Johann Kroger, sunderlich to behuf ihrer beeden manerwen [...] mit Rißeß von Leteln, seligen Rißeß Sone Lehngütern [...] belehnet“ zu haben.<sup>75</sup> Dieser Risser van Lethelen ist es auch, dem der 1509 verstorbene Dethard van Lethelen als seinem Halbbruder und ältestem männlichen Verwandten im Mannesstamm seinen Harnisch und seine Herwede testamentarisch vermacht. Die

germeisters Risser van Lethelen als derjenigen mit Margarethe Borries entstammt, wird durch den zu vermutenden Altersunterschied zwischen Margarethe Borries und ihrem Ehemann, der immerhin 30 Jahre vor ihr stirbt, gestützt. Dethard van Lethelen spricht in seinem Testament von seinem Halbbruder als von „Ritzer in der Beckerstrate“, dem er seinen Harnisch und sein Herwede vermacht (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (beiliegende Abschrift)): Es war üblich, das Herwede dem ältesten, noch lebenden männlichen Verwandten zu vermachen. Wenn der 1500 verstorbene Bürgermeister Risser van Lethelen einen Sohn des Namens Risser aus erster Ehe hatte, dann erhellt daraus die Tatsache, dass Margarethe und Risser keinen gemeinsamen Sohn gehabt haben, der den männlichen Leitnamen der Familie weiterträgt: Denn diesen Sohn hatte Risser ja bereits. Dethard van Lethelen, Sohn des Bürgermeisters Risser und der Margarethe, trägt einen anderen männlichen Leitnamen der Familie: Vielleicht ist sein Taufpate – der genaue Verwandtschaftsgrad lässt sich aber nicht erschließen – Dethard van Lethelen, der (1459) als Thesaurar des Kollegiatstifts St. Martini in Minden, später (1460–1493) als Dekan dieses Stifts auftritt, und auch Offizial des Mindener Bischofs gewesen sein soll (so Warnecke, Vorfahren, wie Anm. 49, S. 484). Dessen Bruder wiederum war Albert van Lethelen, Domherr zu Minden, der als Kirchherr von St. Marien, Minden, 1483 Geld zum Bau des Kirchturms leiht (StAMs, St. Marien, Minden, Urkunden, Nr. 82; Wehking, Inschriften, wie Anm. 50, S. 64): Aus diesem Grund ist das Wappen der Familie von Lethelen noch heute am Turm der Marienkirche zu sehen (Wilhelm Vieth, Zur Baugeschichte des Marienturms in Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 28, 1956, S. 11 f.). Albert van Lethelen stiftete aus seinem Erbe per Testament dem Mindener Dom eine Chormantelschleife, die heute im Kunstgewerbemuseum Berlin aufbewahrt wird (Wehking, Inschriften, wie Anm. 50, S. 63 f. zu 1487).

72 Dieses Lehen ist der Familie von Lethelen ursprünglich 1474 vom Mindener Bischof verliehen worden: Familienbuch Borries, wie Anm. 47, S. 105 f.

73 Familienbuch Borries, wie Anm. 47, S. 73 f., Nr. 6.

74 Franz I. von Braunschweig-Lüneburg, Administrator des Stifts Minden (1508–1529).

75 Familienbuch Borries, wie Anm. 67, S. 73, Nr. 5.

Lehngüter wurden in die vermutlich nächste Verwandtschaft, also in den überlebenden Teil des Familienverbandes van Lethelen / Bories – und offensichtlich auch Kroger – gespielt.

Das kleine Haus hingegen, Simeonstr. 18<sup>76</sup>, das erst von ihrem verstorbenen Mann gebaut worden war und nicht als traditionsreicher Sitz einer Mindener Ratsfamilie eingeschätzt werden konnte, überließ sie getrost und ohne Scheu ihrem unehelichen Enkel Johan.

### Ein dicht gesponnenes Netz sozialer Kontakte Verwandte und Freunde als Legatsempfänger

Die Legate für Verwandte und Freunde, die Margarethe van Lethelen in ihrem Testament begünstigt, fallen sehr unterschiedlich aus:

1. Johan Bories, dessen freundschaftliches oder verwandtschaftliches Verhältnis zur Erblasserin offensichtlich nicht notwendig genannt zu werden braucht, weil es sich von selbst versteht – denn er ist ihr Bruder –, erhält 25 Gulden.<sup>77</sup>
2. Die Schwester des Johan Bories, die Krogersche, erbt 25 Gulden. Sie, die nachweislich eine geborene Bories ist, muss, wenn Margarethe eine Schwester des Johan Bories war, auch deren Schwester gewesen sein. Sie hieß Gese und war mit Johan Kroger verheiratet<sup>78</sup>.

<sup>76</sup> BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2173-2176.

<sup>77</sup> Johan Bories, der Bruder der Testatorin, ist vermutlich nur selten als Ratsherr tätig, weil sein Bruder Herman regelmäßig das Ratsamt versah. Um 1460 wurden mehrere Statuten aufgesetzt, die regeln sollten, dass zu nahe Verwandte nicht gleichzeitig im Rat sitzen durften: Allerdings wurden diese Statuten sehr schnell wieder revidiert, weil sie offensichtlich nicht durchzusetzen waren. Dazu Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 105-109. Ein Johan Bories, der 1473 und 1479 als Ratsherr, 1480 dann als Bürgermeister und dann bis 1499 als einer der drei ersten von zwölf Ratsherren immer wieder in Erscheinung tritt, dürfte sein Vater gewesen sein: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 408-413). Bei der Nennung eines Johan Bories als Bürgermeister zum Jahr 1511 dürfte es sich nicht um den Vater, sondern um den Bruder der Testatorin handeln: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 415.

<sup>78</sup> Johan Kroger dürfte aufgrund der Heirat mit einer geborenen Bories der Sprung in den Mindener Rat geglückt sein: Am 9. August 1514 lässt er sich erstmals als zuletzt Genannter der zwölf Mindener Ratsherren, am 24. März 1517 dann letztmals als Ratsherr nachweisen (Schulte, Macht, S. 416-418). Am 6. Juni 1523 tritt er dann erneut in den Quellen auf: Er bestätigt zusammen mit seiner Frau Gese, von seiner „modern“ Margarethe van Lethelen „tho behoeff mynes groten ongefalles“ einen von der Stadt Minden versiegelten Rentenbrief in Höhe von 100 Gulden erhalten zu haben, für den er jährlich eine Rente in Höhe von fünf Gulden zu leisten hat; als Pfand setzt er einen Kamp vor Herford (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 290). Zeugen dieses Rechtsgeschäfts sind Henrick, Abt des Klosters St. Mauritz und Simeon, und Bürgermeister Herman Bories, die beide als Testa-

Im Testament wird sie als Witwe angesprochen, obwohl ihr Mann noch 1525 und auch 1529 lebt. Dazu später mehr. Durch die Heirat einer Bories-Tochter schaffte er den Sprung in den Mindener Rat.<sup>79</sup> Vermittelt über Gese, die Frau des Johan Kroger und die Schwester der Margarethe van Lethelen, erhellt nun, warum die van Lethelenschen Lehen 1525 in die Hände nicht nur der Ratsfamilie Bories, sondern auch der Mindener Familie Kroger gelangen. Die Schwester der Margarethe van Lethelen dürfte zum Zeitpunkt, als das Testament aufgesetzt wurde, bereits – wie die Testatorin selbst – betagt gewesen sein. Denn Margarethe van Lethelen verfügt, dass von dem ihr zugedachten Geld, sollte sie bei der Testamentsvollstreckung bereits verstorben sein, acht Gulden an Herman Bories<sup>80</sup> gehen sollen; die restlichen 13 Gulden aber sollen von den Testamentsvollstreckern im Sinne der Erblasserin aufgeteilt werden, ohne dass diese genauere Bestimmungen erlassen hätte.

3. Wilm van Grest<sup>81</sup> erbt 25 Gulden. Über seine verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehung zur Testatorin hat sich nichts herausfinden lassen.
4. Die Hanebomesche<sup>82</sup>, offensichtlich eine Witwe, erbt fünf Gulden.

mentsvollstrecker der Margarethe van Lethelen bezeichnet werden. Erst am 11. Dezember 1529 tritt er dann wieder zusammen mit seiner Frau Gese urkundlich in Erscheinung, als er von den Testamentsvollstreckern wegen säumiger Rentenzahlungen angesprochen wird (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 302). Er scheint wegen der Säumnis vorübergehend untergetaucht zu sein, denn am 2. Januar 1529 musste sein Bruder Hinrick Krogher, Bürger zu Herford, statt seiner über den Erhalt des Rentenbriefes über 25 Gulden aus dem Testament quittieren (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 304). Möglicherweise steht im Zusammenhang damit, dass Gese, die Frau des Johan Kroger, im Testament ihrer Schwester Margarethe van Lethelen bereits als „Krogersche“, also als Witwe, bezeichnet wird, weil diese ihren Schwager für bereits verstorben hielt, da er sich hartnäckig ihrem Zugriff entzog und sich verleugnen ließ. Merkwürdig bleibt die Nennung eines Johan Kroger als Zeugen der Testamentseröffnung (vgl. Anm. 11).

- 79 Johan Kroger tritt erstmals 1514 als letzter von zwölf Ratsherren auf. Auch 1515 und 1516 nimmt er die letzte, 1517 anlässlich seiner letzten Nennung als Ratsherr dann die vorletzte Position ein: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 416-418.
- 80 Herman Bories tritt erstmals 1499 als achtzehnter von 19 Ratsherren auf. 1510 ist er dann Bürgermeister und ist bis 1530 entweder als Bürgermeister oder an der Spitze der Ratsherren nachweisbar: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 412-419. Bedingt durch die Reformation scheint er dann aus dem Ratsamt ausgeschieden zu sein. Zur Besetzung des Rates in der Reformationszeit: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 110-120.
- 81 Wilm van Grest quittiert am 27. März 1528 über den Erhalt der 25 Gulden aus dem Testament der Margarethe van Lethelen (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 299).
- 82 Am 27. März 1528 quittieren „Wessell Haneboem“, Kanoniker zu Herford, Bielefeld etc., sowie „Wylhelm Hanboem“ und „Kunneke Hanboems“, allesamt Ge-

5. Die Tochter der Witwe Hanebom, die als Nonne im Kloster zu Rinteln lebt,<sup>83</sup> erhält einen Rentenbrief über 20 Gulden, die beim Kloster Schinna hinterlegt sind. Die jährlich einkommende Rente ist zum Nutzen des Klosters einzusetzen.
6. Ihr Enkel Johan van Lethelen und ihr Patenkind Margarethe Bories erben gemeinsam eine sehr hohe Summe Geldes, nämlich 2000 Gulden, und zwar je zur Hälfte. Auch im Testament zieht die Erblasserin diese beiden allen anderen deutlich vor.
7. Die Töchter Rickerdes, deren Zahl nicht mitgeteilt wird, erben jeweils 10 Gulden „uthe der redeschup, de ick na lathe“, also aus ihrer Barschaft. Nur aus dem Konzept des Testaments geht hervor, dass der Vater dieser Mädchen ein Halbbruder der Testatorin ist, der in Herford lebt. Ob sie den Vater oder die Mutter miteinander teilen, ob sie in einer anderen Ehe ihres Vaters oder ihrer Mutter geboren sind, oder ob eine uneheliche Beziehung die Grundlage der Geschwisterschaft ist, lässt sich nicht ausmachen.
8. Die Kinder des Gherke Kemener erhalten zehn Gulden. Auch hier ist das Verhältnis zur Erblasserin unklar.
9. Herman Bories aber, ihrem Bruder und dem Vater ihres reich beschenkten Patenkindes, hat sie „beschedenn, dat he sick schal tho vreden stellenn, angheseenn de ghawe, de ick syner dochterr, mynerr voddernn, hebbe ghedaen“.

Was sie dann noch außer ihrem Vermögen zu vergeben hat, verteilt Margarethe van Lethelen wie folgt:

1. Ihre Gerade<sup>84</sup>, also die ihr als Frau frei verfügbar zustehende Fahrhabe wie ihr Bettzeug samt Kissen, ihre Kleider und bestimmter Hausrat wie Stühle, Becken, Kannen, Töpfe, Kessel, vermacht sie

schwister und Kinder des verstorbenen Johan, über den Erhalt von fünf Gulden aus dem Testament der Margarethe van Lethelen (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 298). Die Witwe Hanebom, ihre Mutter, der das Legat eigentlich zugedacht war, dürfte demnach zwischen Testamentsaufsetzung und Testamentserfüllung verstorben sein.

- 83 Ob es sich bei dieser Tochter um Kunneke Hanebom, die in der Quittung vom 27. März 1528 genannt ist (vgl. Anm. 82), handelt, ist ungewiss.
- 84 Mindener Stadtrecht 12. Jahrhundert bis 1540, bearb. von Johann Karl von Schroeder, Münster 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen VIII, Rechtsquellen, A. Westfälische Stadtrechte 2), S. 60 f., listet für die Zeit um 1400 das Herwede als vom Mann und die Gerade als von der Frau zu vererbende Fahrhabe auf. Offensichtlich als juristische Vorabinformation für die Testamentserrichtung ist aber das, was zum Herwede, und das, was zur Gerade gehört, eigens auf einem dem Testament beigelegten, undatierten Zettel aufgeführt: StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 294.

der Ilse van Lethelen, einer Nonne im Kloster Nenndorf, so diese noch lebt. Auch in diesem Fall scheint es sich – ähnlich wie bei der Krogerschen – um eine Verwandte ihrer eigenen Generation zu handeln. Vielleicht ist Margarethe van Lethelen bemüht, die Gerade der nach ihr ältesten, noch lebenden weiblichen Anverwandten, allerdings aus dem Familienverband van Lethelen, zu vererben. So wird gewöhnlich mit der Gerade der Frau wie analog auch mit dem Herwede des Mannes verfahren. Aber sie trifft dennoch anderweitige Vorsorge: „Were aver sake, se eerr my vann dodes weghenn vor- velle, dan so schal me de gherade gheven myner vaddernn, Hermans dochter“, also ihrem Patenkind, dem sie bereits das große Haus an der Simeonstrabe und 1000 Gulden vermacht hat. Außerdem muss sie als Testatorin darauf bedacht sein, dass ihre Testamentsvollstrecker nicht in den Verdacht der Unterschlagung geraten, wenn sie die Gerade – so gerupft wie sie ist – herausgeben. Denn Margarethe van Lethelen hat alles das, was gemäß städtischem Recht ihre Kleider als die Kleider der Witwe eines Bürgermeisters schmückt, nämlich „sulveren ghordele, parlen, krallenn, snorr, knope, spanghen unnd ander beslagh myt ringhen“, bereits „in kercken unnd in ander ghodes husze“ gegeben. Ihre standesgemäße Kleidung dürfte noch von ihr selbst, bevor sie Aufnahme im Kloster fand und der prächtigen Gewänder nicht mehr bedurfte, von allen Perlen und von allem Edelmetall befreit worden sein. Vielleicht führt die Spur dieses Edelmetalls zu einem Kelch, der von Margarethe van Lethelen zusammen mit anderen Frauen, die nur mit Vornamen bekannt sind, dem Kloster St. Mauritiz und Simeon geschenkt wurde: Denn zum Tag der Testamentseröffnung findet sich im Nekrolog des Klosters ein entsprechender Eintrag.<sup>85</sup> Das Metall wäre dann in einer dem Seelenheil höchst förderlichen Art veredelt worden: War der Kelch doch für Messfeiern notwendiges Kultgerät, das bei der Wandlung unverzichtbar war, und zudem immer am Altar – nahe bei Gott und den Reliquien – benutzt und verwahrt wurde.

2. Ihrem natürlichen Enkel Johan hat Margarethe van Lethelen bereits vor längerer Zeit „breve unnd szeggel“, also gesiegelte Urkunden, gegeben. Sie erwähnt das, nachdem sie ihm diese schon 1515 übertragen hat<sup>86</sup>, wohl nur der Vollständigkeit halber und um zu verhindern, dass irgendjemand, weil er diese Urkunden in ihrem Nachlass vermisst, das Testament anzuzweifeln geneigt sein könnte. Johan erhält auch alles Hausgerät, das nicht zur Gerade gehört, und zwar

85 Vgl. Anm. 4.

86 Vgl. Anm. 21.

alles „in kysten, bedden, kussen, laken, potte, kannen, ketel, schottelen“; zudem alles das, was nach der Erfüllung des Testaments noch „in ghelde, gholde oft kornn“ übrig sein sollte.

Zu nahezu allen, die ein Legat erhalten, hat Margarethe van Lethelen eine engere oder weitere verwandtschaftliche Beziehung, wenngleich diese sich im Einzelfall nicht immer bis in die letzte Verästelung hinein aufklären lässt.

Mit der Erfüllung dieses umfangreichen Testaments hatten die Testamentsvollstrecker sicher alle Hände voll zu tun und viel Verantwortung zu tragen. Denn sie hatten Handlungsspielräume, die ihnen offiziell eingeräumt waren: Bei Undankbarkeit der Erben angesichts der diesen zugedachten Gaben waren sie sogar verpflichtet, die Legate unter diejenigen zu verteilen, die sich der Erblasserin gegenüber als dankbar erwiesen hatten. Margarethe van Lethelen belohnt ihre Testamentsvollstrecker für ihren Dienst allerdings nur mit je zwei Gulden, gibt aber „danck unnd loen van ghode almechtich“ dazu, „up dat se myt vlythe uthrychten myne ghesette unnd lestenn wyllen“.

### **Gestaltung des Lebensabends**

Versorgung ‚all inclusive‘

Eine Frage drängt sich auf: Wo lebte Margarethe van Lethelen, die laut Testament ihren Hausbesitz – das große Haus an ihr Patenkind Margarethe und das kleine Haus an ihren Enkel Johan – bereits zu Lebzeiten verschenkt hatte?

Margarethe überlebte ihren Mann Risser um fast 30 Jahre, ihren Sohn Dethard um nahezu 20 Jahre. Die letzten 20 Jahre ihres Lebens war sie also auf sich allein gestellt: Ihre Enkelsöhne waren ihrer Fürsorge offenbar eher bedürftig, als dass sie selbst deren Fürsorge bedurft hätte. Und weil sie eine vorausschauende Frau, zudem die Witwe eines Bürgermeisters, also eine reiche Frau war, richtete sie sich im Alter geschickt ein. Am 12. Februar 1515 – es ist dasselbe Jahr, in dem sie ihren Enkel Risser im Kloster St. Mauritz und Simeon unterbringt, ihrem Enkel Johan zahlreiche Rentenbriefe und das kleine Haus überschreibt und vermutlich auch ihrer Nichte Margarethe das große Haus vermacht – hat sie mit den Benediktinern von St. Mauritz und Simeon einen Vertrag ausgehandelt und geschlossen: Abt, Prior und Konvent bekunden, „dat wy anghenomen hebben ann unsse kloester de bescheiden Grenten, nhagelatenn wedewenn Ritzers van Lethelenn, wannerdages bormester der stadt Myndenn“; als Gegenleistung erhalten sie einen

Rentenbrief zurück, von dem nicht bekannt ist, wann er ausgestellt wurde. Dieser nicht überlieferten Urkunde zufolge sind sie verpflichtet, ihr jährlich 32 rheinische Gulden als Leibrente zu zahlen.<sup>87</sup> Es ist gut möglich, dass Margarethe van Lethelen ursprünglich nur daran interessiert war, dem Kloster in seiner prekären finanziellen Situation auszuweichen und im Gegenzug ihr Auskommen im Alter zu sichern, darum einen Teil ihres Vermögens in eine Rente auf Lebenszeit anlegte. Schließlich aber benötigte sie, weil sie allein da stand, eine betreute Unterkunft. Sie wählte aber nicht das Heilig-Geist-Hospital, das sich seit etwa 1376 als Pfründner-Anstalt etabliert hatte und sich insbesondere um die Pflege und die Versorgung von Mitgliedern der Mindener Rats- und Bürgerfamilien im Alter kümmerte.<sup>88</sup> Sondern sie wählte ihre Altersresidenz im Kloster, vermutlich in dessen Gasthaus – hier wird auch das Testament eröffnet – ganz nahe ihrem Lebensmittelpunkt, zudem nahezu ‚all inclusive‘. Das Kloster stellt „de wyle, se levedt“, nicht nur „huszinghe, etende, drinckens nha dagheszyden myt vuringe“, dazu „alle notrofft des lyves“ in Gesundheit und bei Krankheit, sondern es wird vereinbart, ihr zu „holden eyne maghet, de ore to willen sy unde se heghe und myt ore sy nacht und dagh“. Diese Magd wird vom Kloster entlohnt, auch mit Essen und Trinken versorgt. Einzig für „beddinghe und kleider“ muss Margarethe van Lethelen noch selbst aufkommen. Sollte die vom Kloster zugewiesene Magd ihr „nicht to willenn unde dancke“ dienen, kann sie ihr „orloff“ geben und eine andere, die ihr „behaget“, anstellen. In ihrem Testament vergisst Margarethe van Lethelen ihre Magd nicht: „Kunneke, wanner de by my blyve unnd heghe my wente an denn doet“, soll dann vier Gulden erhalten.

Margarethe van Lethelen schaffte es entgegen den Prinzipien des Konvents, sich ins Kloster aufnehmen zu lassen. Denn nach einer erst kürzlich – 1485 – gemachten schlechten Erfahrung mit einer Laienschwester, die für „tanta scandala“ gesorgt hatte, was sogar Niederschlag in der Klosterchronik fand, wollte die Mönchsgemeinschaft sich eigentlich nie wieder darauf einlassen, eine Laienschwester, eine Pfründnerin, überhaupt eine Frau, ins Kloster einzulassen.<sup>89</sup> Der finan-

87 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 273; Chronik, S. 173: „Item eodem anno, videlicet 1515, circa festum pasce [Apr. 8] relicta vidua quondam Ritzeri de Lethelen proconsulis prebendaria nostra facta est, ut patet in litera desuper confecta.“

88 Zum Heilig-Geist-Hospital hatte Margarethe van Lethelen offenbar keine engeren Kontakte, die es ihr wünschenswert erscheinen ließen, dort ihr Auskommen zu suchen: Sie bedenkt es nicht in ihrem Testament. Vgl. Anm. 56 mit dazu gehörigem Text. Zum Heilig-Geist-Hospital: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 184-191.

89 Chronik, wie Anm. 16, S. 155: „Anno Domini 1485. devota vidua Alheyd, relicta Gerd Huddekes, relictis omnibus cum abra sua transtulit se ad monasterium

zielle Druck, den Abt und Konvent verspürten, muss also enorm gewesen sein, so dass eine Ausnahme gemacht wurde.<sup>90</sup> Möglicherweise ebnete auch die enge Beziehung der Bürgermeisterswitwe zum Abt als ihrem Freund und mutmaßlichem Beichtvater den Weg ins Kloster.<sup>91</sup> 1517 dann zog die Bürgermeisterswitwe ins Kloster ein, wo sie ihren Lebensabend verbrachte.<sup>92</sup>

### Sterben ohne Erben

#### Schicksal, Herausforderung, Gestaltungsspielraum

Margarethe van Lethelen war eine Frau, die sich in einer ziemlich verzwickten Situation ihres Lebens neu zu orientieren und einzurichten wusste. Nach dem Tod ihres Mannes und ihres einzigen Sohnes musste sie sich nicht mehr prinzipiell um die Vorsorge für das Jenseits kümmern. Denn schließlich gab es bereits eine großzügige Memorienstiftung. Dennoch unterließ sie es nicht, geistliche Institutionen innerhalb und außerhalb der Mindener Stadtmauern mit Geldgeschenken zu bedenken. Sie kaufte sich sogar in die Gebetsbrüderschaft des Klosters St. Mauritz und Simeon und des Reformklosters Bursfelde ein. Im Jahr 1515 – zwölf Jahre vor ihrem Tod – ist sie sehr aktiv, um hinreichend Vorsorge für ihren Lebensabend, den sie ohne Familie erleben musste, zu treffen. Darüber vergaß sie nicht, auch für ihre Enkel, die unehelichen Söhne ihres Sohnes Dethard, Vorsorge zu treffen, die ein Leben lang wahren sollte. Den Familiensitz, das Haus an der Simeonstrabe, übertrug sie ihrem Patenkind, der Tochter ihres Bruders Herman Bories: Da es keine männlichen Erben aus der Linie des Geschlechts der van Lethelen gab, in die sie eingeheiratet hatte, lenkte sie den Besitz in die weibliche Linie ihres Herkunftsgeschlechts, der Bories, um. Um die

*nostrum promissa obediencia, cui dedimus ad habitandum domum nostram in pomerio circa cimiterium usque ad obitum suum, quem etiam Dominus feliciter cum ea consummavit; sed tanta scandala accidentaliter et damna provenerunt, quod de cetero nunquam admittendi sunt prebendarii quicumque utriusque sexus nec sacerdotes seculares“.*

90 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm. 6, S. 478 f.

91 Vgl. Anm. 95.

92 Chronik, wie Anm. 16, S. 175: „Item anno 1517. uxor proconsulis Ritzeri de Lethelen et mater Dethardi, filii ejusdem Ritzeri, a nobis suscepta ad septa monasterii.“ Laut Chronik soll sie bereits 1517 schwer erkrankt sein: „Et predicta matrona infirmabatur anno 1517. gravi infirmitate pectoris, et tunc dedit certa dona filio suo predicto, valentia sexcentorum aur., et omnia sua clenodia monasterio, ut patet in literis et instrumentis desuper confectis.“ Vielleicht ist hier dem Chronisten ein Fehler unterlaufen, eine Verwechslung mit dem Jahr 1527, ihrem Todesjahr. Ihren Tod teilt die Chronik erstaunlicherweise gar nicht mit.

Lehngüter des Geschlechts van Lethelen musste sie als Frau sich nicht kümmern, denn diese wurden nur an Männer verliehen, so dass diese sich um deren Weitergabe kümmern mussten. Aus ihrem Testament, den einschlägigen Urkunden und der Klosterchronik lassen sich ihre Handlungen und auch deren Motivationen rekonstruieren, lässt sich sogar ihr Lebensumfeld mit seiner hohen Affinität zur Pfarrkirche St. Simeon und zum Kloster St. Mauritiz erkennen: Für die Zeit des späten Mittelalters kann nur selten so detailliert Aufschluss über ein einzelnes Menschenleben, das in vielem sicherlich ganz gewöhnlich war, in manchem aber auch sehr ungewöhnlich verlief, gewonnen werden.

### Die Testamentsvollstrecker und ein säumiger Schuldner Spuren zur Datierung des Testaments

Der letzte Wille der Bürgermeisterswitwe wurde nach ihrem Tod gewissenhaft von ihren Testamentsvollstreckern erfüllt. Davon zeugen die Quittungen, die von den Empfängern der Legate ausgestellt und im Archiv des Klosters St. Mauritiz und Simeon aufbewahrt wurden.<sup>93</sup> Das Kloster – oder besser gesagt: dessen Abt<sup>94</sup> – der einer der Testamentsvollstrecker war, war für Margarethe van Lethelen eine wichtige Bezugsperson. In ihm ihren Beichtvater zu vermuten, liegt nahe.<sup>95</sup> Sie bezeichnet ihn zusammen mit Bürgermeister Johan Gevekote d. Ä., ihrem Bruder Herman Bories und dem Ratsherrn Johan Weyewind als „myne namentliken frunde“, ist ihnen besonders verbunden: Sie alle genießen ihr volles Vertrauen. Außer ihrem mutmaßlichen Beichtvater, der zugleich dem Kloster, das ihr ungewöhnliche Unterkunft im Alter gewährte, vorsteht, gehören sie ihrem Stand an: Sie sind ausnahmslos Bürgermeister und Ratsherren.

Mit einem der Erben aber gab es Schwierigkeiten: Johan Kroger, verheiratet mit Gese Bories, einer Schwester der Testatorin, hatte von seiner „modern“, seiner Schwägerin Margarethe van Lethelen, am 6. Juni 1523 „tho behoeff mynes groten ongefalles“ – wegen seines großen Unglücks, das sowohl wirtschaftlich einen Bankrott als auch gesundheitlich einen Unfall meinen kann – einen Rentenbrief über 100

93 Zu Quittungen über den Erhalt von Legaten vgl. Anm. 81, 84 u. 85.

94 Zu Hinrik van Cappellen vgl. Anm. 6: Bevor er Abt des Klosters wurde, war er als Prior des Konvents tätig, so dass eine längere geistliche Beziehung zu erwarten ist.

95 Zu den besonderen Beziehungen zwischen Bürgerinnen und ihren Beichtvätern als Testamentsvollstreckern: Gabriela Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160), S. 9-11.

Gulden mit einer jährlichen Rente von fünf Gulden erhalten: Dafür setzte er eines seiner Grundstücke zum Pfand, konnte also das Geld für den Kauf des Rentenbriefes nicht aufbringen.<sup>96</sup> Zeugen dieses Rechtsgeschäfts sind der Abt von St. Mauritiz und Simeon und der Bürgermeister Herman Bories; beide sind Testamentsvollstrecker.

An den Quittungen für die Legate aus dem Testament ist zu erkennen, dass die Testamentsvollstrecker sich bemühten, die Legate binnen eines Jahres nach der Testamentseröffnung bestimmungsgemäß zuzustellen. Bei Johan Kroger jedoch gelang das nicht. Erst knapp zwei Jahre nach der Testamentseröffnung, am 2. Januar 1529, kommt Bewegung in die Sache: Hinrich Krogher, Bürger zu Herford, quittiert anstatt seines Bruders Johan über den Erhalt des diesem zgedachten Rentenbriefes über 25 Gulden aus dem Besitz der Margarethe van Lethelen.<sup>97</sup> Erst am 11. Dezember 1529, wiederum knapp ein Jahr später, werden die Testamentsvollstrecker Johan Krogers habhaft: Er bekundet, dass sie ihn wegen der überlassenen Rentenbriefe, aus denen er geistlichen Institutionen die jährlichen Renten schuldig geblieben ist, gemahnt haben. Weil er die geforderte Summe aber nicht bar zur Verfügung hat, ist er gezwungen, Pfänder zu geben. Das jedoch erlässt man ihm „angheszeen myner gheleghe“ – angesichts seiner Notlage. Aber er gelobt, den Forderungen möglichst bald nachzukommen.

Weil Johan Kroger nachweislich 1529 noch lebt, ist es erstaunlich, dass Margarethe van Lethelen seine Frau Gese im Testament als „Krogersche“, als Witwe, bezeichnet. Es muss sich aber um ein und denselben Johan Kroger handeln, denn die angedeuteten Lebenssituationen 1523 und 1529 sind zu ähnlich, um auf zwei Personen desselben Namens zutreffen zu können. Auch gibt keine Quelle einen Hinweis darauf, dass es einen Johan Kroger d. Ä. und einen Johan Kroger d. J. gegeben haben könnte, wodurch es zu Verwechslungen kommen könnte. Hier kann nur eine Vermutung das Rätsel lösen helfen: Finanziell am Boden und Schuldeneintreiber im Nacken, scheint Johan Kroger sich jeglichem Zugriff entzogen zu haben. Auch im Rat ist er nicht mehr vertreten. Sein mehrjähriges Verschwinden von der Bildfläche glückte ihm so sehr, dass Margarethe van Lethelen beim Aufsetzen ihres Testaments überzeugt gewesen sein muss, ihn nicht mehr unter den Lebenden zu finden. In diesem falschen Wissen bezeichnet sie dann seine Frau, ihre Schwester, als Witwe.

<sup>96</sup> StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 290.

<sup>97</sup> StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 302.

Wenn dem so ist, dann muss Margarethe van Lethelen ihr Testament aufgesetzt haben, nachdem sie am 6. Juni 1523 Johan Kroger wegen seines großen Unglücks Rentenbriefe gegen Pfand überließ.

### Testament und Memorienstiftung Ein Politikum in den Wirren der Reformation<sup>98</sup>

Das Testament der Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen wurde am 8. Februar 1527 durch die Eröffnung im Gericht des Wichgrafen rechtskräftig. Nur noch drei Jahre sollte es dauern, bis Nicolaus Krage<sup>99</sup>, Hofprediger Erichs von Hoya, am 13. Februar 1530 die von ihm im Auftrag des Mindener Rates verfasste Kirchenordnung von der Kanzel der Ratskirche St. Martini verlesen konnte, sie so in Kraft setzte. Schon seit etwa 1525 predigte Albert Nisius<sup>100</sup>, Geistlicher an St. Marien, evangelisch, allerdings sehr moderat, keineswegs revolutionär. Weil er nach wie vor den katholischen Ritus beachtete, wurde er nicht aus dem Amt entfernt. Margarethe van Lethelen, die noch lebte, dürfte von dem großen Zuspruch, den die Gottesdienste des Albert Nisius fanden, zumindest gehört haben. Ob sie selbst den einen oder anderen Sonntag ihrer Pfarrgemeinde St. Simeonis untreu wurde und aus Neugierde an einem der Gottesdienste in St. Marien teilnahm, muss reine Spekulation bleiben. Als sich auch in ihrer Pfarrkirche St. Simeonis der lutherische Gedanke durchzusetzen begann, war sie bereits verstorben: 1529 bekannte sich Heinrich Traphagen<sup>101</sup>, Mönch des Klosters St.

98 Zur Reformationsgeschichte Westfalens: Robert Stupperich, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung, Bielefeld 1993 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 9). Zur Reformationsgeschichte in der Stadt Minden: Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985 (Mindener Beiträge 22); Robert Stupperich, Geistige Strömungen und kirchliche Auseinandersetzungen in Minden im Zeitalter der Reformation, in: Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden, hrsg. von Hans Nordsiek, Minden 1977, S. 203-214; Martin Krieg, Die Einführung der Reformation in Minden, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 43, 1950, S. 31-108; Martin Brecht, Reformation und Kirchenordnung in Minden 1530, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 73, 1980, S. 19-38.

99 Zu Nicolaus Krage: Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), S. 274, Nr. 3442; Hans Nordsiek, Von Lüchow nach Salzwedel. Auf den Spuren des Mindener Reformators Nicolaus Krage, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 53, 1981, S. 51-106.

100 Zu Albert Nisius: Bauks, Pfarrer, wie Anm. 99, S. 363, Nr. 4519; Nordsiek, Glaube, wie Anm. 101, S. 13.

101 Zu Heinrich Traphagen: Bauks, Pfarrer, wie Anm. 99, S. 514, Nr. 6367; Nordsiek,

Mauritz und Pfarrer der Kirche St. Simeonis, offen zur lutherischen Lehre. Auf Wunsch des Abtes – es war Hinrik Cappelen, der von Margarethe van Lethelen bestellte Testamentsvollstrecker – wurde Heinrich Traphagen vom Rat eingekerkert, am 25. November 1529 aber gewaltsam von der Bürgerschaft befreit. Die Bürgerschaft, die sich damit nicht nur für Traphagen, sondern auch gegen den Rat ausgesprochen hatte, wählte – wie bei städtischen Konflikten während des späten Mittelalters üblich – einen Bürgerausschuss: In diesem Fall waren es 36 evangelische Männer. Diese Sechsenddreißiger traten mit Erich von Hoya in Verhandlungen und erreichten, dass er seinen Hofprediger Nicolaus Krage nach Minden schickte. Nicolaus Krage wird, als in Minden die Nachricht vom Tod Franz I. von Wolfenbüttel, des Administrators des Mindener Fürstbistums und Mindener Stadtherrn, am 29. November 1529 in Wolfenbüttel die Runde macht, beauftragt, möglichst schnell, noch vor der Wahl eines neuen Bischofs durch das Domkapitel, eine evangelische Kirchenordnung zu verfassen: Die Sechsenddreißiger sahen angesichts der Vakanz des Bischofsstuhls größere Chancen auf die Durchsetzbarkeit ihres Vorhabens, die Stadt Minden dem evangelischen Glauben zu verpflichten. Und fast gelingt es: Am 13. Februar 1530 verliest Nicolaus Krage von der Kanzel der Ratskirche St. Martini die Kirchenordnung. Nur drei Tage zuvor hatte das aus der Stadt ausgewichene Domkapitel in der Burg Hausberge einen neuen Bischof, Franz von Waldeck, gewählt. Immerhin ist es die erste westfälische Kirchenordnung.

Zwischenzeitlich gerieten die Mindener Klöster und Stifte in Bedrängnis: Als sie sich weigern, zur neuen Lehre überzutreten, werden sie von den Sechsenddreißigern zu nachteiligen Verträgen gezwungen.<sup>102</sup> So am 27. Januar 1530 der Prior und der Konvent des Dominikanerklosters St. Pauli, die sich verpflichten müssen, nicht mehr zu

Glaube, wie Anm. 101, S. 14 f.; Chronicon, wie Anm. 61, S. 109 f.: „hatte der abt zu S. Simeon einen seiner heren, der in der caspelkirchen etzliche jar geprediget, gefenglich in die prisananen, so die das nennen, angesetzt, derzowegen, daß er etzliche wurter auf dem predigestuele fligen lassen, daraus zu vormerchende, daß der der religion abgetreten und lautersch [!] were. [...] So vorsamelten sich etzliche burgere, doch ohene des rades wissen und kegen deren willen, und practisirten so viele, daß sie den gefangenen munch in der nacht Catarinae [24. November] aus der gefenknisse holeten und das dem abte auch unwissendes. Und brachten denen auf den morgen offentlich auf den predigestuel. Und der burger war ein ansehentlich haufe. Die macheten von ihnen 36 menner, die ihrentwegen solten den munch in ihrem namen vur jedermanne vortreden.“

<sup>102</sup> Aus der Zeit um 1530 stammt ein Tatsachen- oder Erlebnisbericht zum Reformationsgeschehen aus Sicht der Mindener Geistlichkeit: StAMs, Msc. VII, 2712a, f. 3r-3ar („Der unchristlicher und ungeburliger handel, so die von Minden gegen dere Clerisei daselbst kurtzvorschiener tage geweltlich begangen und geübt haben“).

predigen und keine Novizen mehr aufzunehmen: So wurde das Weitertragen des alten Glaubens in die Bürgerschaft unterbunden; die Ausbildung neuer Generationen von Dominikanern wurde verhindert.<sup>103</sup> Sie übergeben auch „alle clenode, segell und breve in eyn besluth addir bewhar“ mit sechs Schlüsseln, von denen zwei von Rathsherren, zwei von Vierzigern und zwei von denen „uthe den gemenen der stadt Mynden“ aufbewahrt werden sollen. Die Dominikaner treten auch einige Grundstücke und Gebäude ab. Die restlichen Grundstücke und Gebäude werden den noch lebenden Konventsmitgliedern auf Lebenszeit zugestanden. Nach deren Tod soll alles übrige bewegliche und unbewegliche Gut an die Stadt fallen.<sup>104</sup>

Einige Monate später soll dann auch das Kloster St. Mauritz gezwungen werden, sich der Reformation zu öffnen. Am Kilianstag, dem 8. Juli 1530,<sup>105</sup> schreibt Bruder Johan von Coesfeld aufgeregt an seinen Abt: Der Rat der 36 sei im Rathaus überein gekommen und hat Johan Clare, Sweder van der Hoya, Dethard Gevekote und Johan Bruning ins Kloster geschickt mit der Forderung, „dat se wyllen hebben en ende van vulbrenge der vorsegelynge, de gy unnd unse cloester hebben ghedan als van den twen dusent gulden van wegen der van Lethelen“. So geriet die Memorienstiftung des Risser van Lethelen für sich und seine Familie, auf die sich sein Sohn Dethard und seine Witwe Margarethe in ihren Testamenten beziehen, zu einem Politikum der Reformationszeit. Ob die Sechsendreißiger sich mit ihrem Ansinnen, diese Memorienstiftung aufzuheben und das Stiftungskapital vermutlich in die Stadtkasse zu überführen, durchsetzen konnten, ist nicht bekannt. Offensichtlich wurde aber seitens des Klosters sehr schnell gehandelt. Denn vom 14. Juli 1530 datiert eine Urkunde Kaiser Karls V., mit der er die Geistlichkeit samt ihren Kirchen, Klöstern und Besitzungen in seinen Schutz nimmt.<sup>106</sup> Und auch vor Ort rücken die Geistlichen zu-

103 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 514. Vgl. auch KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 567 zu 1539 August 14: Den ehemaligen Brüdern des Mindener Dominikanerkonvents werden Gebäude des vormaligen Klosters und andere Häuser in der Stadt auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt.

104 Die Stadt Minden richtete in den Klosterbauten eine evangelische Lateinschule, eine der ersten Westfalens, ein: Robert Stupperich, Zur Entstehungsgeschichte des Gymnasiums in Minden, in: Land und Leuten dienen. Ein Lesebuch zur Geschichte der Schule in Minden, zum 450jährigen Bestehen im Auftrag des Ratsgymnasiums Minden bearb. von Friedhelm Sundergeld, Minden 1980, S. 35-42.

105 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 295. Der Brief trägt nur eine Tagesdatierung, lässt sich aber aufgrund seines Inhalts nur in die historischen Ereignisse des Jahres 1530 einordnen: Der Ausschuss der Sechsendreißiger entstand erst im Spätherbst 1529, das Dominikanerkloster wurde bereits im Januar 1530 entsprechend ausgetrocknet.

106 Als Abschrift erhalten: StAMs, Mscr. I, 115, S. 148-151.

sammen, um sich gegen die Angriffe zu wehren: Am 26. August 1530 einigen sich St. Mauritiz, St. Martini und St. Simeonis, sich mit der Stadt Minden, besonders aber mit den lutherischen Sechsenddreißigern, auf keinerlei Unterhandlungen mehr einlassen zu wollen, bis ihr gesamtes Eigentum restauriert sein werde.<sup>107</sup> Am Ende des Jahres sieht das dann schon wieder anders aus: Am 29. Dezember 1530 erklären sich Abt, Prior und Konvent von St. Mauritiz bereit, die Zwietracht mit der Stadt Minden beizulegen, indem sie sich den Bedingungen der Lutherischen unterwerfen. Die Benediktiner werden – ähnlich wie die Dominikaner – ohne Genehmigung des Rates keine Novizen mehr annehmen. Und sie werden sich von dem ihnen als Geistlichen zukommenden Privileg verabschieden, der Stadt keine Steuern zahlen zu müssen. Außerdem werden sie „eine gave zukeren zo dem gemeinen besten, wie dat besprochen unndt beredt ist“.<sup>108</sup> Ob sich hinter dieser Gabe der auf 2000 rheinische Gulden lautende Rentenbrief der Familie van Lethelen verbirgt, lässt sich nicht ermitteln: Jedenfalls ist die Urkundenausfertigung über die 2000 beim Bremer Rat angelegten Gulden nicht im Archiv des Klosters auffindig zu machen. Und das, obwohl die Benediktinermönche von St. Mauritiz sehr sorgfältig über ihre Besitztitel wachten. So ist zu erwarten, dass diese Urkundenausfertigung, die dem Kloster übergeben worden sein muss, damit es den Anspruch auf die jährliche Rentenzahlung geltend machen konnte, in den Wirren der Reformationszeit durch den Sechsenddreißiger-Ausschuss eingezogen und zugunsten der Stadt umgewidmet wurde.

Erst fünf Jahre später scheint sich der Konflikt zu entschärfen, denn am 7. September 1535 ist es immerhin möglich, dass ein Vertrag zwischen Stadt, Bischof und Domkapitel ausgehandelt wird, der dem Domkapitel alle Rechte und alle Besitztümer sichert, auch die Domkirche als katholische Kirche unangetastet zu lassen verspricht.<sup>109</sup>

Dennoch schwebt über der Stadt Minden längst die Gefahr der Reichsacht. Denn die Stadt widersetzt sich mehreren Urteilen des Reichskammergerichts auf Herausgabe des geistlichen Eigentums.<sup>110</sup> Und sie bemüht sich um die Aufnahme in den am 27. Februar 1531 als Vereinigung protestantischer Fürsten und Städte zur militärischen Verteidigung gegen Angriffe wegen des Glaubensbekenntnisses gegründete

107 StAMs, St. Mauritiz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 306; Abschriften in: StAMs, Msc. VII, 2713 u. 2723.

108 StAMs, Msc. VII, 2712a, f. 2r-2ar.

109 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 535.

110 Zu westfälischen Prozessen vor dem Reichskammergericht: Oskar Kühn, Westfälische Prozesse vor dem Reichskammergericht, in: Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 73, 1981, S. 97-131, bes. S. 110-114 zum Mindener Religionsprozess (1530-1538).

ten Schmalkaldischen Bund: Am 24. Dezember 1535 wird der Beschluss über die Aufnahme Mindens gefasst.<sup>111</sup> Dennoch verhängt das Reichskammergericht im Auftrag des Kaisers am 9. Oktober 1538 die Reichsacht,<sup>112</sup> die zwar nie vollstreckt, aber erst 1541 aufgehoben wird.<sup>113</sup>

## Exkurs

### Genealogie der Mindener Ratsfamilie van Lethelen

Ausgangspunkt dieses Beitrags war das Testament der Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen, das am 8. Februar 1527 im Gericht des Mindener Wichgrafen, das im Gasthaus des Klosters St. Maurit tagte, eröffnet wurde.

Die Interpretation des Testaments hat sich vor allem im Hinblick auf die Analyse der ihm zugrunde liegenden verwandtschaftlichen Beziehungen, die zumeist nicht direkt benannt, sondern als bekannt voraus gesetzt werden, als sehr kompliziert erwiesen. Aus diesem Grund ist für diesen Beitrag in der Formulierung ganz bewusst die Methode der Deduktion gewählt worden. Um das Verständnis des Testaments und des Aufsatzes zu erleichtern, soll hier nun die aus dem Testament selbst und den anderen überlieferten Quellen erschlossene Genealogie des Familienverbands van Lethelen/Bories/Kroger, so weit diese für das Verständnis des Testaments notwendig ist, aufgezeichnet werden, indem gleichzeitig die testamentarisch vergabten Legate bzw. andere besondere Informationen zu den genannten Personen mitgeteilt werden.

111 Zum Schmalkaldischen Bund: Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529–1531/33, Tübingen 1956 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1); Gerd Dommasch, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, Tübingen 1961 (Schriften zur Kirchen- und Religionsgeschichte 28); Fürsten, Stände, Reformatoren. Schmalkalden und der Schmalkaldische Bund, hrsg. von Peter Handy u. Karl-Heinz Schmöger, Gotha 1996.

112 StAMs, St. Martini, Minden, Urkunden, Nr. 322. Zur Mindener Reichsacht: Dr. Hölscher, Die Geschichte der Mindener Reichsacht 1538 bis 1541, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 9, 1904, S. 193–202.

113 Kühn, Prozesse, wie Anm. 110, S. 114.

## Familie van Lethelen (L)

- 1 Risser van Lethelen (+ 1500), Bgm.; ∞ 1. N.N.; ∞ 2. Margarethe (+ 1527) Bories (B1), Tochter des Johan Bories, Testatorin; tätig 1491 eine Memorienstiftung an St. Mauritz; stiftet Geld zum Bau der Klosterkirche St. Mauritz; wird im Chor der Klosterkirche St. Mauritz begraben
- 2 Risser van Lethelen, Sohn des Bürgermeisters Risser van Lethelen (L1) aus dessen erster Ehe; erhält 1509 aus dem Testament des Dethard van Lethelen (L3), seines Halbbruders, dessen Harnisch und Herwede; überträgt 1525 als letzter Mannerbe das Lehen der Familie van Lethelen dem Familienverband Bories/Kroger
- 3 Dethard van Lethelen (+ 1509), Bgm., Sohn des Bürgermeisters Risser van Lethelen (L1) aus dessen zweiter Ehe mit Margarethe Bories (B1); überträgt seinem Halbbruder Risser „an der Beckerstraße“ (L2) als dem ältesten männlichen Familienmitglied testamentarisch seinen Harnisch und seine Herwede; hinterlässt zwei uneheliche Söhne, Johan (L4) und Risser (L5)
- 4 Johan van Lethelen, unehelicher Sohn von Dethard (L3) und unehelicher Enkel von Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1); erbt 1515 die im Familienbesitz befindlichen Häuser an der Simeonstrabe (gegenüber dem Familiensitz)
- 5 Risser van Lethelen, unehelicher Sohn von Dethard (L3) und unehelicher Enkel von Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1); tritt 1515 als Novize ins Kloster St. Mauritz ein; legt 1517 mit Dispens die Profess im Kloster St. Mauritz ab
- 6 Ilse van Lethelen, Nonne im Kloster Nenndorf; erhält – als mutmaßlich ältestes weibliches Familienmitglied – die Gerade der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1)

## Familie Bories (B)

- 1 Margarethe Bories (+ 1527), Tochter des Johan Bories; ∞ Risser van Lethelen (L1); Testatorin
- 2 Herman Bories, Bruder der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1) und des Johan Bories (B3); Testamentsvollstrecker; erhält kein Legat zugesprochen, weil seine Tochter Margarethe (B6), Nichte und Patenkind der Testatorin, den Familiensitz der van Lethelen an der Simeonstrabe erhält
- 3 Johan Bories, Bruder der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1) und des Herman Bories (B2)

- 4 Gese Kroger geb. Bories, Schwester der Margarethe van Lethelen (B1); ∞ Johan Kroger, Bruder des Herforder Bürgers Hinrik Kroger
- 5 Margarethe Bories, Tochter des Herman Bories (B2), Nichte und Patentochter der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1), Nonne im Stift Obernkirchen; erbt den Familiensitz der van Lethelen an der Simeonsträße; ∞ 1537 Johan Garsse, Mindener Bürger
- 6 Rickert, Bürger zu Herford, Halbbruder der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1); seine Töchter erhalten ein Legat aus dem Testament seiner Halbschwester